



Institutionelles Schutzkonzept
der
Eine-Welt-Kita
Weißenhorn
des
Arbeiter-Samariter-Bundes
Kreisverband Neu-Ulm e.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	4
1.1	Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe des ASB bundesweit	4
1.2	Begriffserklärungen	5
1.2.1	Macht.....	6
1.2.2	Grenzverletzungen	6
1.2.3	Übergriff.....	6
1.2.4	Gewalt.....	7
1.2.5	Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	7
1.3	Rechtliche Grundlagen	8
1.3.1	UN Kinderrechtskonvention	8
1.3.2	EU Grundrechtcharta.....	9
1.3.3	Grundgesetz.....	9
1.3.4	Bürgerliches Gesetzbuch	9
1.3.5	Kinder- und Jugendhilfegesetz	9
2	Risikoanalyse	10
2.1	Professioneller Umgang innerhalb des Teams	10
2.2	Räumlichkeiten und Struktur der Einrichtung	11
2.3	Reflexionsfragen und Antworten zu Schlüsselsituationen	11
2.3.1	Schlüsselsituation: Wickeln	11
2.3.2	Schlüsselsituation: Das An- und Ausziehen für den Garten/ für gemeinsame Ausflüge.....	13
2.3.3	Schlüsselsituation. Essen	14
2.3.4	Schlüsselsituation: Schlafen.....	15
2.3.5	Schlüsselsituation: Eingewöhnung	17
2.3.6	Schlüsselsituation: Konflikte unter Kindern.....	18
2.3.7	Schlüsselsituation: Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten unter Kindern	19
3	Prävention	20
3.1	Personalmanagement.....	20
3.1.1	Einstellungsverfahren und Führungszeugnis.....	20
3.1.2	Personalführung	20
3.1.3	Kinderschutzbeauftragte	21
3.1.4	Fort- und Weiterbildungen	21
3.2	Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung.....	21

3.3	Beteiligungs- und Beschwerdekultur.....	21
3.3.1	Beteiligung- und Beschwerdeverfahren für Kinder	21
3.3.2	Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Eltern	23
3.3.3	Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende.....	23
3.4	Sexualpädagogisches Konzept.....	25
3.4.1	Sexuelle Aktivitäten unter Kindern.....	25
3.4.2	Übergriffig sexuelle Aktivitäten unter Kindern.....	26
3.4.3	Generalverdacht Männer	26
3.4.4	Schutz der Intimsphäre von Kindern	27
4	Verfahrensabläufe und Instrumente der Intervention.....	27
4.1	Meldung besonderer Vorkommnisse nach § 47 SGB VIII	27
4.2	Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.....	27
4.3	Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch die Fachkräfte	28
4.4	Bestätigter Machtmissbrauch.....	28
4.5	Rehabilitation von Mitarbeitenden	28
4.6	Aufarbeitung eines Vorfalls	28
5	Impressum	29
6	Kontaktdaten	30
7	Anlagen	30
7.1	Anlage 1 Verhaltenskodex.....	31
7.2	Anlage 2 Selbstverpflichtungserklärung und Mitteilungspflicht bei Eröffnung eines Strafverfahrens	32
7.3	Anlage 3 Leitfaden zu Meldung besonderer Vorkommnisse in der Einrichtung.....	33
7.4	Anlage 4 Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	35
7.5	Anlage 5 Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte.....	36
7.6	Anlage 6 Beobachtungsbogen	37
7.7	Anlage 7 Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch in der Einrichtung.....	39
7.8	Meldebogen über eine Gefährdung nach § 8a SGB VIII	40

1 Präambel

Kinder haben das Recht, vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs geschützt zu werden – Alle Erwachsenen, die Kinder betreuen, müssen den Schutz der Kinder und Jugendlichen gewährleisten.

(Vgl. Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention)

Der ASB Kreisverband Neu-Ulm ist seit 1994 in der Kinder- und Jugendhilfe tätig und betreibt seit 1999 betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen. Von Beginn an standen das Wohl und die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt unseres pädagogischen Handelns.

Zusammen mit dem ASB-Bundesverband verpflichten wir uns, in allen Diensten und Institutionen flächendeckend Schutzkonzepte zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt zur Wahrung des Kinder- und Jugendschutzes zu erstellen und umzusetzen.

Bereits 2006 hat der ASB Neu-Ulm die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII unterschrieben und Handlungsschritte zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entwickelt. Desweiteren wurden verbandsintern zwei Mitarbeiterinnen zu insoweit erfahrenen Fachkräfte ausgebildet, die allen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung stehen. 2007 folgte dann die Vereinbarung über die persönliche Eignung von Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendhilfeträger.

Mit dem vorliegenden Konzept mittlerer Reichweite, das neben dem Schutz vor sexuellem Missbrauch alle Formen der seelischen und körperlichen Gewalt einbezieht, machen wir uns auf den Weg, den institutionellen Schutzauftrag für die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen zu konkretisieren und die bereits angewandten Abläufe zu überarbeiten. Das Schutzkonzept soll auch die pädagogische Arbeit der anderen Dienste des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie begleiten und Orientierung sowie Verbindlichkeit in der Umsetzung eines wirksamen Kinderschutzes sein. Es führt die bis dahin geltenden Richtlinien und Maßnahmen zusammen und bietet Möglichkeiten der Weiterentwicklung. Das Schutzkonzept wird im Rahmen der Qualitätsentwicklung stetig aktualisiert.

Wir bedanken uns bei Ina Stanulla, Referentin der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesverband, und der ASB Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gGmbH in Falkensee für die Unterstützung bei der Ausarbeitung des Schutzkonzeptes.

1.1 Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe des ASB bundesweit

Als Wohlfahrtsorganisation stellt der ASB bundesweit Kindertageseinrichtungen, pädagogische Angebote an Schulen, Angebote der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit sowie Hilfen zur Erziehung und andere Leistungen bereit. Mit unseren vielfältigen Angeboten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe tragen wir dazu bei, Kinder und Jugendliche zu fördern, Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen, soziale Benachteiligungen abzubauen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Wir setzen uns für einen offenen und vorurteilsbewussten Umgang mit Vielfalt ein und treten stereotypen, diskriminierenden und ausgrenzenden Verhaltensweisen und Strukturen aktiv entgegen.

Besondere Beachtung erfährt im Leitbild der Kinderschutz auf Basis der Kinderrechte:

Grundlage unserer Arbeit sind die Rechte der Kinder auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Im sozialen Miteinander erfahren und lernen Kinder und Jugendliche, dass sie und andere Menschen gleichermaßen zu achtende Rechte haben. Die aktive Beteiligung, Mitbestimmung und das Erleben von Selbstwirksamkeit haben einen hohen Stellenwert in unseren Angeboten. In diesen sehen wir Anlaufstellen und Beschwerdeverfahren vor. Wir fördern das Erleben und Erlernen von demokratischen Kompetenzen und das freiwillige Engagement. Der Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Entwicklung sind uns Bildungs- und Erziehungsauftrag und Orientierungsmaßstab für unser eigenes alltägliches Handeln.

Wertschätzende, respekt- und vertrauensvolle sowie verlässliche Beziehungen sind die Basis unserer Arbeit. Wir geben Kindern und Jugendlichen Freiräume und Rückzugsmöglichkeiten, die sie für ihre Entwicklung brauchen. Wir wollen, dass sich Kinder, Jugendliche und Eltern bei uns sicher und wohl fühlen. Dazu entwickeln wir einrichtungsbezogene Schutzkonzepte und eine Kultur des achtsamen Umgangs aller miteinander. Zur gewaltfreien Bewältigung von Konflikten und Problemen erarbeiten wir gemeinsame Verfahren. Durch gesundheitsfördernde Rahmenbedingungen tragen wir zum körperlichen und seelischen Wohlbefinden von Kindern, Jugendlichen und Familien bei.¹

Zusammenfassend: Kinderschutz in Einrichtungen ist mehr als die Erstellung eines Konzepts

Alle Kinder und Jugendliche haben das Recht, frei von Gewalt und Ausbeutung aufzuwachsen. Der Schutz vor Gewalt durch wirkungsvolle Prävention und Intervention sowie fachkompetente Unterstützung der Betroffenen wird in den Einrichtungen und Angeboten des ASB grundständig mit bedacht. Der ASB gestaltet in seinen pädagogischen Einrichtungen und Angeboten aktiv die Einhaltung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und unterstützt alle Mitarbeitenden beim professionellen Handeln. Die Orientierung an den Rechten des einzelnen Kindes ist Kern unseres Leitbildes in der Kinder- und Jugendhilfe. Unsere Mitarbeitenden verpflichten sich auf professionelles und kinderrechtsorientiertes Handeln. Die Arbeitsweise der Fachkräfte spiegelt eine Haltung wieder, die von Respekt, Wertschätzung und Besonnenheit geprägt ist. Die Erwachsenen tragen die Verantwortung dafür, dass Kinder ihre Rechte im Alltag wahrnehmen können, leben eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinhörens und Hinsehens und begegnen jeder Form von Gewaltanwendung unmittelbar und angemessen. Unsere Schutzkonzepte werden gelebt und kontinuierlich im Dialog zwischen Kindern, Eltern und Fachkräften evaluiert und weiterentwickelt.

1.2 Begriffserklärungen

Uns ist es wichtig, Begriffe, die im Zusammenhang mit dem Kinderschutz fallen, zu erklären. Themen und Ereignisse rund um den Kinderschutz sind stets emotional belastend. Die eindeutige Nutzung von Begriffen hilft, die Situationen einzuordnen, zu analysieren und handlungsfähig zu bleiben. Die Beschäftigung mit den einzelnen Begriffen sensibilisiert die Mitarbeitenden in der Reflexion ihres eigenen Verhaltens.

¹ Vgl. Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe des Arbeiter-Samariter-Bundes

1.2.1 Macht

Grundsätzlich ist Machtausübung nicht Machtmissbrauch, sondern Machtgebrauch. Situationen, in denen jedoch Macht gegen den Willen des Kindes ausgeübt wird, müssen pädagogisch legitimiert und mit dem Trägerleitbild konform sein sowie vom Team getragen werden.

„Pädagogische Fachkräfte haben immer Macht über Kinder und sie können diese – selbst wenn sie es wollten – gar nicht ganz abgeben. Sie können lediglich versuchen, mit ihrer Macht verantwortungsvoll umzugehen und sie begrenzt mit den Kindern zu teilen“.²

Eine Orientierung im Praxisalltag bietet der Ansatz von Hannah Arendt (1970): Demnach verfügt jemand nur solange über Macht, wie der andere oder die Gemeinschaft diese Macht anerkennt. Über Macht verfügt nie jemand von sich aus, sie kann ihm nur von einer Gruppe zugebilligt werden. Entzieht die Gemeinschaft ihm ihre Zustimmung, wird er ohnmächtig. Will er dennoch seinen Willen durchsetzen, muss er zu Gewalt bzw. zu Zwang greifen und ist dabei auf „Werkzeuge“, also Gewaltmittel wie körperliche Kraft, psychische Überlegenheit oder Ähnliches angewiesen.

Der Grat zwischen legitimer Machtausübung, Manipulation, Zwang oder körperlicher Überlegenheit ist schmal und bedarf der Reflexion.

1.2.2 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses werden meist unabsichtlich verübt und sind im täglichen Miteinander nicht ganz zu vermeiden. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren. Ob ein Verhalten oder eine Aussage unangemessen ist, hängt neben objektiven Kriterien immer auch vom Erleben des einzelnen Kindes und Jugendlichen ab. Das heißt, sie sind häufig subjektiv und nach der Reaktion des Kindes zu bewerten. Ein achtsamer Umgang und eine respektvolle Haltung gegenüber dem Kind machen Grenzüberschreitungen korrigierbar. Bewusstheit über die geschehene Grenzüberschreitung oder ein Hinweis darauf von Kolleg:innen hilft, unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen zu vermeiden.

Folgende Verhaltensweisen sind mit dem Leitbild des ASB nicht vereinbar und gelten als Grenzüberschreitung:

- Ansprechen des Kindes mit abwertenden Kosenamen wie z. B. „lahme Ente“, „Schweinchen“ oder Verniedlichungen wie z. B. „Schatz“, „Liebste“, „Süßer“, „Paulchen“, „Josilein“
- Küsse zwischen dem Kind und den Mitarbeitenden, auch auf Initiative des Kindes
- Zwang zum Aufessen und zum Schlafen
- kurzfristige Ausgrenzung, verbale Abwertung, Erniedrigung, Bloßstellung, Stigmatisierung
- Vernachlässigung im Bereich Pflege (z.B. unzureichender Windelwechsel) und Ernährung (z.B. mangelnde Versorgung mit Getränken)
- Nichtzulassen der Individualität, Verhinderung von eigenständigem Verhalten

1.2.3 Übergriff

Im Unterschied zur versehentlichen und zufälligen Grenzüberschreitung enthält der Übergriff eine Absicht. Der Übergang von einer Grenzüberschreitung zum Übergriff kann fließend geschehen. So

² Knauer/Hansen 2013

ist das spontane Auf-den-Arm-nehmen und An-sich-drücken des Kindes, z. B. aus dem Impuls des Trösten-Wollens, eine Grenzüberschreitung des Mitarbeitenden gegenüber dem Kind, wenn das Kind hierfür keine entsprechenden Signale gezeigt oder geäußert hat. Äußert das Kind verbal oder nonverbal, durch Mimik und/oder einer abwendenden Körperhaltung, dass es damit nicht einverstanden ist und gibt der Mitarbeitende daraufhin das Kind nicht augenblicklich frei, handelt es sich um einen Übergriff. Bei übergriffigen Verhaltensweisen setzen sich die Mitarbeitenden bewusst über den Widerstand der anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die Leitlinien der Institution, die fachliche Standards und gesellschaftliche Normen hinweg. Mangelnder Respekt Kindern und Jugendlichen gegenüber erleichtert den Machtmissbrauch der Erwachsenen und führt zu übergriffigen Verhaltensweisen.

Folgende Verhaltensweisen sind mit dem Leitbild des ASB nicht vereinbar und gelten als Übergriff:

- körperliche Nähe mit Kindern auf Grund der eigenen Bedürftigkeit nach Beziehung, Trost und/oder körperlicher Nähe
- Küsse zwischen Kind und Mitarbeiter:in
- Berührung im Intimbereich außerhalb von erforderlichen Berührungen in Pflegesituationen
- Bewusste Ausgrenzung, Abwertung, Erniedrigung, Bloßstellung
- Bewusste Ignoranz, Gleichgültigkeit, Wegschauen, Stigmatisierung

1.2.4 Gewalt

Wie zwischen Grenzüberschreitung und Übergriff so gibt es auch zwischen Übergriff und Gewalt, neben den klaren strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt (z. B. körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung), einen fließenden Übergang. Dieser fließende Übergang lässt sich beschreiben durch Ausmaß/Stärke, Dauer und Häufigkeit. Erwachsene nutzen ihre Position aus und üben bewusst Macht über die Kinder und Jugendlichen aus.

Folgende Verhaltensweisen sind mit dem Leitbild des ASB nicht vereinbar und gelten als Gewalt:

- Körperverletzung und psychische Verletzung (z. B. Kneifen, Schlagen, Beleidigen)
- sexuelle Kontakte (z. B. Anfassen der Genitalien, Küsse) und sexueller Missbrauch
- Drohung, Erpressung
- Verweigerung der Erfüllung der körperlichen Grundbedürfnisse (Schutz, Schlaf, Nahrung)

1.2.5 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Während das Gesetz an zahlreichen Stellen auf den Begriff des Kindeswohls abstellt, definiert es diesen an keiner Stelle explizit. Daher gilt er als unbestimmter Rechtsbegriff, der im Einzelfall eigenständig interpretiert werden muss.³ Der Gesetzgeber spricht im BGB von Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche und seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt eine Kindeswohlgefährdung nach § 166 BGB vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

³ Vgl. BAG LJÄ (2016): Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, S. 4.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- Körperliche und seelische Vernachlässigung,
- Seelische und körperliche Misshandlung,
- Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt.

Für pädagogische Fachkräfte ist es für die eigene Einordnung und für den Umgang mit Eltern und anderen Institutionen wichtig, kindeswohlgefährdende Ereignisse und Verhaltensweisen von mangelnder Erziehungsfähigkeit und ungünstigen Entwicklungsbedingungen zu unterscheiden. Gefährdungen sind nicht gleich zusetzen mit Schädigungen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die Rechte der Kinder und Jugendlichen regeln unterschiedliche Gesetzestexte, die auf nationaler und internationaler Ebene ihre Gültigkeit haben. Sie leiten die pädagogischen Fachkräfte in ihrem täglichen Handeln und sind somit eine bedeutende Grundlage für unsere Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und unsere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Daher sollen sie nachfolgend kurz vorgestellt werden.

1.3.1 UN Kinderrechtskonvention

Im Jahre 1992 ratifizierte die Bundesrepublik Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), zunächst allerdings mit Einschränkungen bzgl. Kinder ohne deutschen Pass. 2010 schließlich nahm Deutschland seine Vorbehaltserklärung zurück, wodurch die Rechte der Konvention uneingeschränkt für alle in Deutschland lebenden Kinder gelten.⁴ Die UN-KRK definiert Kinder als „eigenständiges Rechtssubjekt“, also als Träger:innen eigener, unveräußerlicher Rechte. In der Konvention finden sich – neben verschiedenen Einzelthemen – drei Rechtsgruppen: **die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte**.

Zu den Schutzrechten gehören unter anderem das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2) oder auch das Recht auf Schutz vor körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung, Vernachlässigung (Artikel 19) und Schutz vor sexuellem Missbrauch (Artikel 34). Dabei formuliert Artikel 19 ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung, Artikel 34 den Schutz vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs und Artikel 33 den Schutz vor Suchtstoffen. Diese gesetzlichen Regelungen gelten für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Darüber hinaus sind alle Mitarbeitenden dazu angehalten, im Zusammenhang mit Artikel 18 (Verantwortung für das Kindeswohl), die Eltern in ihrer Verantwortungspflicht zu begleiten.

Als wichtigste Förderrechte sind das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3) und das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6) zu nennen.

Zur Gruppe der Beteiligungsrechte zählt das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Artikel 12) sowie das Recht auf Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben (Artikel 31). In der Zusammenarbeit mit den vom ASB Neu-Ulm begleiteten Familien sind zudem Artikel 5, 9 und 18 leitend – die Respektierung des Elternrechts (5), die Regelung zur Trennung von den Eltern und des persönlichen Umgangs (9) sowie die Verantwortung für das Kindeswohl (18). Im Zusammenhang mit Kindern, die von ihren Familien getrennt leben, ist Artikel 20 zu beachten sowie ggf. Artikel 39 zur Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder.

⁴ Vgl. Maywald, Jörg (2014): Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen, S. 12.

1.3.2 EU Grundrechtcharta

Auf europäischer Ebene formuliert die im Dezember 2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtcharta im Artikel 24 die Rechte für Kinder:

„(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“

Auch hier finden sich die Aspekte Kinderschutz, Kindeswohl sowie freie Meinungsäußerung wieder.

1.3.3 Grundgesetz

Das deutsche Grundgesetz als höchste nationale Rechtsnorm kennt keine expliziten Kinderrechte. Allerdings gilt in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die gefestigte Auffassung, dass Kinder Träger:innen subjektiver Rechte sind. Ferner spricht es dem Staat das Wächteramt über die Betätigung der Eltern aus.⁵

1.3.4 Bürgerliches Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt das Kindschafts- und Familienrecht. Auch hier findet sich der Begriff des Kindeswohls. Die elterliche Sorge ist in Eigenverantwortung und gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben (§ 1627 BGB). Der § 1631 II BGB schreibt darüber hinaus das Recht auf gewaltfreie Erziehung fest. Als Konsequenz einer Gefährdung des Kindeswohls durch die Eltern legitimiert § 1666 BGB einen staatlichen Eingriff zum Schutze des Kindes.⁶

1.3.5 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz sind die Leistungen und andere Aufgaben des Staates für junge Menschen und Familien festgelegt. Bereits in § 1 des SGB VIII ist das Wohl von Kindern und Jugendlichen als ein Ziel der Kinder- und Jugendhilfe formuliert (Absatz 3 Nr. 3). Mit dem 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) wurde unter anderem das SGB VIII zugunsten des Schutzes von Kindern und Jugendlichen erweitert.

Am weitreichendsten war die Erweiterung des § 8a SGB VIII, in welchem der Schutzauftrag der Jugendämter sowie aller in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste geregelt ist. Dieser Paragraph schreibt Handlungsschritte vor, welche bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eingeleitet werden müssen.

Zudem wurde ein neuer § 8b in das SGB VIII eingefügt, welcher den Mitarbeiter:innen von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zuspricht. Diese soll in der Rolle von sogenannten Insoweit

⁵ Vgl. Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen, S. 5 f

⁶ Vgl. Maywald, Jörg (2011), S. 6

erfahrenen Kinderschutzfachkräften (IseF) durch die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt werden.

Auch zur Betriebserlaubniserteilung wurden im Rahmen des BKiSchG Neuregelungen getroffen, die den Kinderschutz in Einrichtungen stärken. Gemäß § 45 SGB VIII ist die Betriebserlaubnis nunmehr zu erteilen, wenn „das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist“. Als Grundlage hierfür wird in Nr. 3 ein „geeignete[s] Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ genannt. Damit verpflichtet der Gesetzgeber die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe zur Etablierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche. Ferner formuliert § 47 Nr. 2 SGB VIII die ausdrückliche Meldepflichte der Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen. So sind wörtlich „unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen [zu melden], die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“.

Eine weitere Maßnahme zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist in § 72a SGB VIII fest geschrieben. Hier ist der „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ geregelt. Diesen haben Einrichtungsträger mittels Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses abzusichern.

2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse identifiziert Bereiche und Alltagssituationen, die eine gewisse Gefahrenquelle für Übergriffe und Grenzverletzungen jedweder Art darstellen. Anhand von Reflexionsfragen zu Schlüsselthemen und Schlüsselsituationen machen wir uns Gedanken zu möglichen Gefahren in der Einrichtung. Mit Antworten auf die Fragen und mit festgelegten Standards legen wir den Grundstein für den Schutz der Kinder und Jugendlichen in unserer Einrichtung. Das Stellen von Fragen und deren Beantwortung ist mit der Erstellung des Schutzkonzeptes nicht abgeschlossen, sondern muss im Alltag stetig überprüft und weiterentwickelt werden.

2.1 Professioneller Umgang innerhalb des Teams

Um Anzeichen wahrzunehmen, dass Kinder/Jugendliche sich in der jeweiligen Einrichtung nicht wohl und geborgen fühlen, dass pädagogisch fragwürdige Methoden Anwendung finden oder dass es Überforderungssituationen für das Einrichtungspersonal gibt, bedarf es einer Einrichtungs- und Feedbackkultur, die diese Wahrnehmung fördert und das Ansprechen von Grenzverletzungen sowie Übergriffen bis hin zu (sexualisierter) Gewalt regelt und ermöglicht.

Zur Erörterung von Beobachtungen, die das Kindeswohl gefährden können, bedarf es geregelter Abläufe, Ansprechpartner und Zeitfenster. Die Einrichtungskultur muss Sicherheit geben, über mögliche Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten im Team, mit der Leitung oder dem Einrichtungsträger reden und Vergewisserungsfragen stellen zu dürfen. Das setzt das Selbstverständnis der Fachkräfte voraus, alle Anliegen offen anzusprechen zu können.

Reflexionsfragen:

- Besteht unter den Kolleg:innen trotz persönlicher Verbundenheit eine professionelle Distanz?
- Welche Feedbackmethoden kommen in Dienstbesprechungen zum Einsatz bzw. gibt es überhaupt eine Feedbackkultur?
- Welcher Führungsstil wird in der Einrichtung und beim Träger gelebt?

- Kennen alle Mitarbeiterinnen die Handlungsschritt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?
- Gibt es regelmäßige Fallbesprechungen?
- Kann in der Einrichtung über unterschiedliche pädagogische Ziele und pädagogisches Vorgehen gesprochen werden?

Entsprechend unserem Leitbild und unserem Verständnis von Umgang innerhalb eines Teams gilt:

- Die Teammitglieder vermeiden Gruppenbildung innerhalb des Teams.
- In der Einrichtung und beim Träger wird ein partnerschaftlicher und partizipativer Führungsstil gepflegt.
- Wir pflegen einen wertschätzenden Umgang untereinander und lernen, konstruktive Kritik zu geben.
- In den Dienstbesprechungen werden Feedbackmethoden eingesetzt.
- Es finden regelmäßige Fallbesprechungen statt, bei Bedarf unter Einbezug der Fachbereichsleitung und/oder der trägerinternen insoweit erfahrenen Fachkraft.
- Pädagogische Ziele und pädagogisches Vorgehen werden in den Dienstbesprechungen immer wieder als Besprechungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt.
- Die Mitarbeiter:innen haben eine/n Ansprechpartner:in beim Träger.

2.2 Räumlichkeiten und Struktur der Einrichtung

Die Kindertageseinrichtung in Weißenhorn wurde 2022 fertiggestellt und im August 2022 bezogen. Die Betriebserlaubnis wurde für drei Krippengruppen mit je zwölf Kindern und zwei Kindergartengruppe mit je 24 Kindern erteilt. Die Räumlichkeiten sind sehr großzügig und ermöglichen das Arbeiten mit einem offenen Konzept. Wir haben uns entschieden, teiloffen zu arbeiten. Für die drei Krippengruppen stehen zwei Sanitärräume zur Verfügung. Sind liegen in den Übergängen von einer Gruppe zur anderen und sind von zwei Seiten begehbar. Die Türen in die Sanitäreinrichtungen haben keine Fenster und werden nie verschlossen, maximal angelehnt. Die Gestaltung der Wickelbereiche schützt vor neugierigen Blicken. Den Kindergartenkindern steht ein eigener Sanitärraum mit Toiletten, Waschbecken und Wickelbereich zur Verfügung. Auch hier ist es möglich, die Intimsphäre der Kinder zu wahren. Innerhalb der Einrichtung haben die Kinder große Bewegungsfreiheit, aber auch die Möglichkeit zum Rückzug. Uneinsehbare Bereiche sind aktuell weder im Haus noch auf dem Freigelände vorhanden.

2.3 Reflexionsfragen und Antworten zu Schlüsselsituationen

In der Risikoanalyse zum institutionellen Schutzkonzept haben wir intensiv wichtige und wiederkehrende Situationen im Tagesablauf analysiert. Die Reflektion beschäftigt sich damit, wie wir im Gruppenalltag Überforderungssituationen und damit einhergehenden Grenzverletzungen seitens des Personals vermeiden können, wie wir die Kinder mitbestimmen lassen können und wie wir die persönliche Integrität der Kinder wahren können.

2.3.1 Schlüsselsituation: Wickeln

Beschreibung der Situation:

Die Sauberkeitserziehung hat einen großen Einfluss auf die positive Entwicklung und das körperliche Wohlbefinden eines Kindes. Insbesondere das Wickeln ist eine höchstensible Pflegesituation, die im Kitaalltag mehrmals täglich stattfindet. Das Trockenwerden gestaltet sich bei jedem Kind individuell und in unterschiedlichem Tempo. Somit müssen auch die Wickelzeiten flexibel abgestimmt und die Situationen, trotz hektischem Alltag, in ruhiger und angenehmer Atmosphäre gestaltet werden. Da das Wickeln immer eine 1:1 Situation zwischen Kind und

pädagogischer Fachkraft ist, steht ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis an oberster Stelle. Es bedarf einem klar festgelegten Verhaltenskodex und Grenzen, an die sich jede/r Mitarbeiter:in hält.

Reflexionsfragen:

- Gibt es ein einheitliches Wickelkonzept?
- Gibt es zeitlich festgelegte Wickelzeiten?
- Wer wickelt das Kind?
- Wo wird gewickelt?
- Dürfen andere Personen beim Wickeln zuschauen?
- Muss das Kind die Toilette benutzen?
- Wie überprüfen Kollegen:innen gegenseitig die Wickelsituationen?
- Wie verhält sich die Fachkraft in einer Wickelsituation?

Entsprechend unserem Leitbild und unserem Verständnis vom Recht auf Mitbestimmung gilt:

Die Wickelsituationen in unserer Einrichtung unterliegen einem einheitlichen und klaren Wickelkonzept, über das alle Mitarbeiter:innen und wickelnden Personen Bescheid wissen. Jede/r neue Mitarbeiter:in wird darüber informiert und von der Einrichtungsleitung in die Abläufe und Regelungen eingewiesen.

Grundsätzlich gilt, dass jedes Kind, welches gewickelt werden möchte, auch umgehend gewickelt wird. Das pädagogische Personal setzt sich dafür ein, jedes Kind mindestens einmal während seiner Betreuungszeit zu wickeln, um ein positives Körpergefühl und die allgemeine Körperhygiene sicherzustellen. Hat ein Kind eine volle Windel, wird es von einer pädagogischen Fachkraft zum Wickeln animiert. Das Kind darf selbst bestimmen, von wem und an welchem Ort es gewickelt werden möchte. Es wird darauf geachtet, dass der Wickelplatz geschützt und abgeschirmt von externen Blicken ist. Hier wird, soweit möglich, auf die individuellen Vorlieben und Wünsche eingegangen. Etwaige Zuschauer, wie beispielsweise andere Kinder, dürfen nur nach eindeutiger Zustimmung des zu wickelnden Kindes bei der Situation dabei sein. Andernfalls müssen die Kinder im Gruppenraum o.ä. warten, bis sie selbst an der Reihe sind. Von der Anwesenheit von Handwerkern, Eltern etc. ist während dieser sensiblen Situation komplett abzusehen. Sollte ein Kind das Wickeln in der Kita mehrfach verweigern bzw. des Öfteren emotionale Anspannung zeigen, werden zunächst alternative Personen, Wickelplätze oder Zeitpunkte angeboten. Unter Berücksichtigung des Kindeswohls wird abgeschätzt, ob die Eltern telefonisch kontaktiert werden, um das Kind im Falle einer länger bevorstehenden Betreuungszeit abzuholen. Alternativ dürfen die Eltern bzw. weitere eingetragene Bezugspersonen vorbeikommen, um ihr Kind in der Einrichtung selbst zu wickeln. Diese Situation muss gemeinsam mit den Eltern reflektiert, eventuelle Hintergründe erörtert und alltagstaugliche Lösungsvorschläge für alle gefunden werden. Die Leitung der Einrichtung wird ebenfalls über die Problematik informiert und bei Bedarf miteinbezogen. Der Toilettengang, welcher unter gleichermaßen geschützten Bedingungen stattfindet, wird angeboten und unterstützt. Möchte ein Kind noch nicht auf die Toilette gehen, wird sein individuelles Tempo und Bedürfnis akzeptiert und zu einem späteren Zeitpunkt erneut ermutigt.

Jede pädagogische Fachkraft achtet beim Wickeln auf eine ruhige und angenehme Atmosphäre. Das Kind soll sich in der vertrauten Umgebung der Einrichtung wohlfühlen und bei der sensiblen Wickelsituation auf spielerische Art und Weise positive Körpererfahrungen machen. Sie sorgt dafür, dass weder Stress noch Zwang für das Kind entsteht. Die Fachkraft geht auf Wünsche und

eventuelle Ängste des Kindes behutsam ein und nimmt sich die nötige Zeit, um die Wickelsituation kindgerecht zu gestalten. Während des Wickelns ist die professionelle und spielerische Interaktion mit dem Kind unerlässlich. Dies ist wichtig für die Entwicklung eines gesunden Selbstkonzepts. Die Fachkraft hält sich an klare Grenzen und Abläufe. Sie wickelt niemals in einem geschlossenen bzw. uneinsichtigen Raum und gibt einer weiteren Fachkraft Bescheid, sobald sie sich in eine Wickelsituation begibt. Sie nimmt keine unpassenden Berührungen im Intimbereich vor, zieht das Wickeln unnötig in die Länge oder berührt das Kind unangemessen. Sie verhält sich umsichtig und hält sich an die einrichtungsintern festgelegten Verhaltensregeln. Bei Auffälligkeiten oder Unsicherheiten vertraut sie sich den Gruppenkollegen und der Einrichtungsleitung in transparentem Rahmen an. Um die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten zu vermeiden, achtet die Fachkraft auf einen sauberen Wickelplatz und trägt stets Handschuhe.

2.3.2 Schlüsselsituation: Das An- und Ausziehen für den Garten/ für gemeinsame Ausflüge

Beschreibung der Situation:

Das tägliche An- und Ausziehen an der Garderobe und im Gruppenraum ist fester Bestandteil des Kitaalltages und bedarf einiger Regeln und Strukturen. Um das Kindeswohl zu garantieren, trägt das Kind beim Verlassen des Hauses wettergeeignete Kleidung. Beim Einschätzen, welche Kleidung „geeignet“ ist, zeigt jeder eine unterschiedliche Wahrnehmung von Temperatur und Körpergefühl. Grundsätzlich wird das Kind im Alltag zum selbstständigen An- und Ausziehen animiert und vom pädagogischen Fachpersonal begleitet.

Reflexionsfragen:

- Welche Möglichkeiten hat das Kind im Voraus einzuschätzen, was es anziehen möchte?
- Inwieweit darf die pädagogische Fachkraft entscheiden, was das Kind tragen soll?
- Darf das Kind ohne geeignete Bekleidung (Jacke, Matschhose, Sonnenhut usw.) nach draußen?
- Inwiefern agieren wir als pädagogische Fachkräfte als Vorbild?
- Auf welche Weise darf das Kind animiert werden, etwas anzuziehen, was es nicht möchte?
- Darf ein Kind vom Rausgehen ausgeschlossen werden?
- Wie wird das selbständige Anziehen unterstützt?
- Hilfestellung oder indirekter Zwang?

Entsprechend unserem Leitbild und unserem Verständnis vom Recht auf Mitbestimmung gilt:

Bevor wir gemeinsam in den Garten gehen, wird in großer Runde besprochen, welche Wetterlage und Temperaturen an diesem Tag präsent sind. Das Kind hat die Möglichkeit, das Fenster zu öffnen und selbst zu fühlen, wie warm oder kalt es draußen ist. Bei klarer Wetterlage, wie bei besonders warmem oder besonders kaltem Wetter, wird gemeinschaftlich eine klare Absprache getroffen. Hierfür bespricht sich das pädagogische Fachpersonal und trifft eine Entscheidung im Sinne des Kindeswohls. Sich verändernde Bedürfnisse und Temperaturempfindungen des Kindes werden stetig überprüft und die Bekleidung gegebenenfalls individuell angepasst. Um das körperliche Wohl des Kindes zu schützen, achtet das pädagogische Fachpersonal natürlich auf besondere Bedürfnisse des Kindes, wie beispielsweise überdurchschnittlich schnelles Schwitzen und Frieren, leichte Erkältungssymptome usw. Die pädagogische Fachkraft ist sich ihrer Vorbildrolle bewusst und trägt selbst angepasste Kleidung. Hat ein Kind keine wettergeeignete Bekleidung dabei oder möchte diese unter keinen Umständen tragen, kann es das Haus hinsichtlich seiner Gesundheit leider nicht verlassen. Die Fachkraft animiert das Kind spielerisch und geht im Rahmen des Möglichen auf individuelle Bedürfnisse und Vorlieben ein. Oftmals hat die Einrichtung Ersatzkleidung, die dem Kind

übergangsweise zur Verfügung gestellt werden kann. Im Ausnahmefall darf das Kind vorübergehend in einer anderen Gruppe spielen oder sich unter Aufsicht im Gruppenraum selbst beschäftigen. Ist ausreichend Betreuungspersonal vorhanden, kann eine Spielgruppe angeboten werden, die das Haus nicht verlassen muss.

Die An- und Ausziehsituation an der Garderobe gehört im Tagesablauf zu den verhältnismäßig hektischen Situationen. Um das Kind hinsichtlich seiner Selbstständigkeit bestmöglich zu unterstützen, bedarf es Regeln und klar strukturierten Abläufen, in welchen das Kind ausreichend Zeit und Unterstützung bekommen, sich selbst an- und auszuziehen. Die Selbstständigkeit wird sprachlich durch Lob und Motivation unterstützt. Einfache Hilfestellungen, wie zum Beispiel beim Hineinschlüpfen in die Matschhose, sind erwünscht. Auch das Schließen der Jacke oder das Binden der Schnürsenkel wird spielerisch und motivierend gezeigt. Grobe Hilfestellungen, wie das Ziehen am Arm oder das Hineinführen des Armes in die Jacke, sind zu unterlassen. Auch das Androhen von Separation, wie bspw. der Satz „wenn du dich jetzt nicht anziehst, gehen alle Kinder ohne dich raus“, gibt dem Kind kein ermutigendes Gefühl, die Situation selbst zu bewältigen.

2.3.3 **Schlüsselsituation. Essen**

Beschreibung der Situation:

Die Nahrungsaufnahme ist ein körperliches Grundbedürfnis. Sowohl Zwang als auch Entzug können als körperliche Folter bezeichnet werden. Jedes Kind hat, wie wir als pädagogisches Fachpersonal auch, einen anderen Essensrhythmus, nach dem sich sein Hungergefühl richtet. Eine regelmäßige und gesunde Nahrungsaufnahme führt zu Gesundheit und körperlichem Wohlbefinden. Bei Essenssituationen stehen die eigenen Vorlieben und die Selbstbestimmtheit des Kindes an oberster Stelle. Auch dem sozialen Miteinander und der Kommunikation am Tisch kommen eine große Bedeutung zu. Essenssituationen brauchen klare Strukturen und Abläufe, die vom pädagogischen Fachpersonal beschlossen und vorgelebt werden. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass keine übermäßig langen Wartezeiten entstehen. Das Händewaschen, Rucksack holen, Tisch decken usw. kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Dies führt zu einer allgemeinen Unruhe und Angespanntheit, welche die Harmonie und das soziale Miteinander massiv beeinflussen kann.

Reflexionsfragen:

- Wie stellen wir sicher, dass jedes Kind im Kitaalltag ausreichend isst und trinkt?
- Wie schützen wir das Kind vor übermäßigem oder unzureichendem Essenskonsum?
- Muss das Kind von Allem probieren?
- Muss das Kind alles aufessen?
- Wie achten wir auf soziale Ungleichheit, die sich in der Vesperdose widerspiegelt?
- Bekommen ein Kind außerhalb der offiziellen Essenszeiten etwas zum Essen, wenn es Hunger hat?
- Muss das Kind sitzen bleiben, bis alle aufgegessen haben?
- Wird Essen unter den Kindern und dem Fachpersonal geteilt?
- Wie können übermäßig lange Wartezeiten eingedämmt und strukturell verbessert werden?

Entsprechend unserem Leitbild und unserem Verständnis vom Recht auf Mitbestimmung gilt:

Das gemeinsame Essen sollte immer mit positiven Erfahrungen in Verbindung gebracht werden. Im Fokus stehen insbesondere die Gemeinschaft, die Kommunikation und die Selbstbestimmtheit. Um sicherzustellen, dass jedes Kind im Alltag ausreichend Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr bekommt, gibt es festgelegte Essenszeiträume, in denen das Bistro geöffnet ist. Eine pädagogische Fachkraft

führt eine Kinderliste und hakt ab, welches Kind bereits beim Essen war und ob es Auffälligkeiten gab. Möchte ein Kind nichts bzw. nur wenig essen, wird es von der pädagogischen Fachkraft spielerisch animiert. Hierfür dient beispielsweise der „pädagogische Happen“, welcher das Kind ausgehend von der pädagogischen Fachkraft ermutigen soll, neue Dinge zu kosten und auszuprobieren. Grundsätzlich gilt aber, dass das Kind selbst bestimmen kann und nichts essen muss, was ihm nicht schmeckt. Isst ein Kind gar nichts bzw. übermäßig viel Ungesundes, wird Obst, Gemüse, Knäckebrot o.ä. als Alternative angeboten. Ein Kind, welches das Essen von sich aus beendet und noch große Mengen auf dem Teller hat, wird darauf hingewiesen, beim nächsten Mal weniger zu schöpfen und auf sein individuelles Hungergefühl zu hören. Essen wird niemals als Belohnung oder Bestrafung eingesetzt.

Fällt uns auf, dass ein Kind nur Ungesundes bzw. kein ausreichendes Essen dabei hat, wird mit den Eltern Rücksprache gehalten. Hier ist es wichtig, die Hintergründe zu besprechen und eventuelle Lösungsvorschläge anzubieten. Das Kind wird nicht vor den anderen bloßgestellt oder auf soziale Unterschiede, wie bspw. einen Gang zu Tafel, angesprochen.

Obwohl es fest geregelte Essenszeiten gibt, haben viele Kinder einen unterschiedlichen Essensrhythmus und ein individuelles Hungergefühl. Hat ein Kind außerhalb der geregelten Essenszeiten Hunger, kann es jederzeit etwas aus seiner Vesperdose essen oder bekommt zur Überbrückung einen Snack aus der Kita. Kein Kind muss hungern oder lange Zeiträume bis zur Essenszeit abwarten. Reichen die Zeitfenster, in denen das Bistro geöffnet ist, nicht aus, wird strukturell verbessert oder und gegebenenfalls erweitert.

Wir als pädagogisches Fachpersonal achten während der gemeinsamen Mahlzeiten auf einen entspannten und angenehmen Ablauf. Das Kind hat die Möglichkeit in Ruhe zu essen und auf das eigene Körpergefühl zu hören. Kultiviertes Essverhalten, welches durch festgelegte Tischmanieren und Strukturen geregelt ist, unterstützt die zwanglose Atmosphäre. Jedes Kind hat gleichermaßen Anrecht auf das Essen, welches in der Kita serviert wird. Wir starten das Essen gemeinsam mit einem Tischspruch und achten darauf, dass die Kinder gemeinsam essen. Es ist geregelt, dass kein Kind ewig sitzen bleiben und auf die Anderen warten muss. Aus hygienischen Gründen und unter Beachtung von Allergien und Unverträglichkeiten der Kinder wird kein Essen unter Kindern und Personal geteilt.

2.3.4 **Schlüsselsituation: Schlafen**

Beschreibung der Situation:

Regelmäßiger und ausreichender Schlaf ist ein körperliches Grundbedürfnis, das bei jedem Kind sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Grundsätzlich hat jedes Kind einen individuellen Schlafrhythmus und -bedarf. Beim Schlafen in der Kita ist die pädagogische Begleitung und somit die Vermittlung von Geborgenheit und Sicherheit besonders wichtig. Nur Kinder, die sich in der Einrichtung wohlfühlen, können den Mittagschlaf als ein positives und schönes Erlebnis wahrnehmen. Ein geschützter Rahmen, Privatsphäre sowie ein vertrauensvolles Verhältnis zum pädagogischen Fachpersonal ist unerlässlich. Die liebevolle Begleitung durch Rituale, wie beispielsweise Lieder, Gute-Nacht Geschichten o.ä. können hier sehr unterstützend wirken. Während der Schlafenszeit speichert das Kind zahlreiche Reize und Erfahrungen im Gehirn ab. Es bekommt die Möglichkeit sich emotional zu erholen, Kraft zu sammeln und ausgeruht in den weiteren Tag zu starten. Im Allgemeinen ist das Schlafen in der Kita eine sehr sensible Alltagssituation, die klarer Grenzen und Verhaltensweisen seitens des pädagogischen Fachpersonals bedarf.

Reflexionsfragen:

- Wann hat das Kind in der Einrichtung die Möglichkeit schlafen zu gehen? Sind Schlafenszeiten an feste Zeiten im Alltag gebunden?
- Muss das Kind in der Einrichtung schlafen gehen? Was sagen die Eltern dazu?
- Darf das Kind selbst entscheiden, mit wem es zum Schlafen geht?
- Wie begleitet man das Kind individuell in den Schlaf? Welche Berührungen und Körperkontakte sind erlaubt und welche nicht?
- Was trägt das Kind beim Schlafen für Kleidung?

Entsprechend unserem Leitbild und unserem Verständnis vom Recht auf Mitbestimmung gilt:

Grundsätzlich gilt, dass jedes Kind einen individuellen Schlafrhythmus hat und somit auch zu unterschiedlichen Zeiten müde wird. Es ist äußerst kritisch zu betrachten, feste Schlafenszeiten für die Kinder einzuführen. Das sollte die Möglichkeit bekommen sich dann schlafen zu legen, wenn es das Gefühl hat, erschöpft und müde zu sein. Personelle Engpässe oder routinierte Tagesabläufe dürfen kein Grund für Schlafentzug oder das übermäßige Hinauszögern vom Schlafen sein. Das pädagogische Fachpersonal sorgt dafür, dass es alternative Ruhephasen gibt und ein Kind sich bei Bedarf in einen Kinderwagen, in kleine Kuschecken oder auch in den Schlafraum legen kann, um sich auszuruhen und auch einzuschlafen. Zudem sorgt es für die Gestaltung einer angenehmen und einladenden Atmosphäre im Schlaf- und Gruppenraum. Das zwanghafte Wachhalten oder auch das frühzeitige Wecken eines Kindes, aufgrund von Abläufen und Personalbesetzung, kann mit Folter und Einschränkung der menschlichen Grundbedürfnisse gleichgesetzt werden. Insbesondere im Krippenalter ist es wichtig, den täglichen Mittagschlaf fest im Tagesablauf zu integrieren. Dies ist eine Zeit, in der das Kind sich nach seinen eigenen Bedürfnissen ausruhen und erholen kann. Auch im Ü3-Bereich sollten Kinder, beispielsweise in Form von Leserunden, Traumreisen o.Ä., die Möglichkeit haben, sich zu entspannen und zur Ruhe zu kommen. Möchte ein Kind nicht schlafen, kommt nicht zur Ruhe oder weigert sich gar in den Schlafraum zu gehen, so wird es keinesfalls zum Mittagschlaf gezwungen. Es besteht weder Schlaf- noch Ausruhwang! Wird das Kind zum Schlafen gezwungen, nimmt es diese Alltagssituation als negative Erfahrung und Stresserlebnis wahr.

Dennoch beschäftigt sich das pädagogische Fachpersonal mit möglichen Gründen, begibt sich mit den Eltern des Kindes in Kontakt und denkt über eventuelle Anpassungen der Rahmenbedingungen nach. Wenn das Kind auf Wunsch des Elternhauses einen Mittagschlaf machen soll, das pädagogische Fachpersonal aber feststellt, dass dies nicht den Bedürfnissen des Kindes entspricht, wird gemeinsam das kritische Gespräch gesucht und Lösungsmöglichkeiten erörtert.

Das Kind darf selbst entscheiden, wer es in den Schlaf begleiten darf und wie viel Körperkontakt es dabei zulassen will. Das pädagogische Fachpersonal geht mindestens zu zweit in den Schlafraum und lässt die Tür stets einen Spalt geöffnet. Das Kind wird nur auf individuellen Wunsch berührt. Dies kann beispielsweise das behutsame Streicheln des Kopfes, das Handauflegen auf den Bauch oder auch nur das Festhalten der Hand sein. Berührungen im Intimbereich oder an Stellen, die das Kind verweigert, sind strengstens untersagt. Die pädagogische Fachkraft verhält sich professionell distanziert („so wenig wie möglich, so viel wie nötig“) und hält die klaren Grenzen des Kindes ein. Sie platziert sich auf einem separaten Schlafplatz, bzw. auf einem Platz, der die Grenzen und die Privatsphäre des Kindes bewahrt. Zu nahes Kuscheln oder gar Küssen ist verboten. Das Kind schläft niemals nackt und ist stets mindestens mit Unterwäsche bekleidet. Dies unterstützt die Wahrung der Privatsphäre und gibt dem Kind einen geschützten Rahmen.

2.3.5 **Schlüsselsituation: Eingewöhnung**

Beschreibung der Situation:

Eine sensibel begleitete und schonende Eingewöhnungszeit ist grundlegend für die darauffolgende Kitazeit des Kindes. Positive Bindungserfahrungen und die behutsame Einführung in Alltagsabläufe und Gruppenkonstellationen sind unerlässlich für seine weitere Entwicklung. Eine erfolgreiche Eingewöhnung fördert die Resilienz und wirkt sich unter anderem positiv auf das Selbstvertrauen und die Handlungsfähigkeit des Kindes aus. Hat das Kind die Eingewöhnungsphase erfolgreich gemeistert, wird es auch zukünftige Herausforderungen bewältigen können. Da jedes Kind unterschiedliche Hintergründe und Bedürfnisse mitbringt, verlaufen Eingewöhnungen sehr individuell und in unterschiedlichem Tempo. Zum Schutz des Kindes ist es sehr wichtig, eine kooperative und vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft zu den Eltern und Erziehungsberechtigten zu pflegen. Nur wenn sich die Eltern wohlfühlen, wird auch das Kind problemlos in der Einrichtung ankommen. Als pädagogische Fachkraft ist es wichtig, sich über die familiären Hintergründe zu informieren und diese im pädagogischen Handeln zu berücksichtigen. Oft lassen sich Rückschlüsse aus der Vergangenheit auf heutige Verhaltensweisen ziehen.

Reflexionsfragen:

- Wie gehen wir als pädagogische Fachkräfte mit dem pädagogischen Thema „Eingewöhnung“ um?
- Wie stellen wir sicher, dass Eltern informiert sind und eine positive Erziehungspartnerschaft gesichert wird?
- Wie verhalten wir uns während der Eingewöhnungsphase?
- Wie trennen wir das Kind von den Eltern?
- Wie viel Körperkontakt ist erlaubt?

Entsprechend unserem Leitbild und unserem Verständnis vom Recht auf Mitbestimmung gilt:

Die Eingewöhnungszeit bringt sowohl für das Kind, als auch für das pädagogische Fachpersonal hohe Anforderungen mit sich. Hier sind unter anderem Feingefühl und pädagogische Professionalität gefragt. Um eine schonende und erfolgreiche Eingewöhnungszeit zu gestalten, setzt sich die pädagogische Fachkraft mit dem Eingewöhnungskonzept der Einrichtung auseinander, informiert sich über theoretische Hintergründe, wie beispielsweise Bindungstheorien und verschiedene Bindungstypen und beschäftigt sich im Rahmen eines Eingewöhnungsgesprächs ausführlich mit den Hintergründen des Kindes und seiner Familie. Hier stehen der kooperative, vertrauensvolle Beziehungsaufbau und der offene Umgang an erster Stelle. Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden über die Abläufe und Leitlinien der Einrichtung aufgeklärt und mit dem Eingewöhnungskonzept vertraut gemacht. Besonderheiten können besprochen und Unsicherheiten auf allen Seiten beseitigt werden.

Es ist wichtig, dass die Eingewöhnung eines Kindes niemals unter Zeitdruck oder Personalmangel stattfindet. Hektik und Stress wirken sich negativ auf das Wohlbefinden des Kindes aus. Das Kind wird bei einer Trennung von der Bezugsperson niemals gewaltsam entrissen, grob festgehalten oder eingesperrt. Dem sanften Umgang und der spielerischen Gestaltung dieser herausfordernden Situation kommt hier eine große Bedeutung zu. Das pädagogische Fachpersonal ist angehalten, sehr feinfühlig und bedürfnisorientiert zu agieren. Die pädagogische Fachkraft muss die Waage zwischen dem „Entreißen“ und dem „bestimmten Trennen“ zum emotionalen Schutz des Kindes finden. Sowohl das Kind, als auch seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten befinden sich zu diesem Zeitpunkt meist in einer emotionalen Ausnahmesituation. Auch das Verhalten der

pädagogischen Fachkraft ist sehr wichtig. Diese sollte während der Eingewöhnungszeit durchgehend präsent und ansprechbar sein. Im Krankheitsfall müssen die Eltern im Voraus informiert und die Eingewöhnung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Die pädagogische Fachkraft hält sich mit dem Kind möglichst in der Kindergruppe/ im Gruppenraum auf und separiert sich nicht absichtlich. Sie unterstützt das Kind nur in Situationen, wo es Hilfe benötigt und tastet sich langsam an die Bedürfnisse des Kindes heran. Körperkontakt wird nur mit Zustimmung oder offensichtlicher Einforderung des Kindes aufgebaut. Hier gibt es klare Grenzen, die vom Kind bestimmt werden. Das Berühren im Intimbereich, Küssen, Schmusen, übertriebenes „an-sich-drücken“, übermäßiges Herumtragen, Verniedlichung oder Ähnliches sind untersagt.

2.3.6 Schlüsselsituation: Konflikte unter Kindern

Beschreibung der Situation:

Konflikte, Meinungsverschiedenheiten und zwischenmenschliche Auseinandersetzungen sind für ein Kind alltäglich und wichtig. Durch Konflikte lernt es, seine Bedürfnisse wahrzunehmen und zu formulieren. Es erlebt, sich gegen andere durchzusetzen, die Bedürfnisse und Grenzen des Gegenübers zu respektieren und Kompromisse einzugehen. Ein Kind lernt zuzuhören, andere aussprechen zu lassen, seine eigene Meinung zu kommunizieren und Lösungen zu finden. Die Erfahrung sich durchzusetzen und ggf. nachzugeben ist unerlässlich für die positive Entwicklung der Selbstkompetenz und ein bedeutsamer Teil der kindlichen Sozialisation.

Reflexionsfragen:

- Welche Haltung hat das pädagogische Fachpersonal hinsichtlich kindlicher Konflikte in der Einrichtung?
- In welchem geschützten Rahmen kann man Kinder Konflikte austragen lassen? Welche Regeln gibt es? Gibt es Erfahrungen, die hilfreich sein können?
- Wie reagiert das pädagogische Fachpersonal in Konfliktsituationen?
- Wann und wie greifen pädagogische Fachkräfte ein?

Entsprechend unserem Leitbild und unserem Verständnis vom Recht auf Mitbestimmung gilt:

Für das pädagogische Fachpersonal ist es wichtig, sich über die Wichtigkeit und auch die Alltäglichkeit von Konflikten unter Kindern im Klaren zu sein. Da Konflikte zur gesunden Entwicklung von Selbstbewusstsein und Sozialkompetenz beitragen, müssen Fachkräfte deren Austragung im Kitaalltag in einem geschützten Rahmen ermöglichen, beobachten und pädagogisch begleiten. Kommt es zu Auseinandersetzungen, interessiert sich die pädagogische Fachkraft für die Hintergründe des Konfliktes, beobachtet diesen und hört sich beide Seiten an. Sie nimmt die Bedürfnisse und Anliegen der Streitenden ernst. Durch ihre tägliche Arbeit in der Kindergruppe hat sie die Öfteren Vorerfahrungen und Kenntnisse, die für einen Konflikt unter bestimmten Kindern bedeutsam sind. Diese Erfahrungen können sehr hilfreich für die Einschätzung des Streitverlaufes und die Lösungsfindung sein. Eigenschaften, wie kommunikative Überlegenheit, alters- und entwicklungsbedingte Vor- bzw. Nachteile o.Ä. können einen Konflikt massiv beeinflussen. Physische und psychische Überlegenheit einer Streitpartei kann schnell zur Eskalation und Grenzverletzungen führen. Hier ist die pädagogische Fachkraft angehalten, einen angemessenen und geschützten Rahmen zu schaffen, in dem das Streiten ohne physische Gewalt, psychische Verletzungen und die Überschreitung persönlicher Grenzen möglich ist. Die pädagogische Fachkraft achtet darauf, dass auch sie keine Macht gegenüber den Kindern ausübt. Das Auseinanderreißen, Verboten, Beschuldigen und Ignorieren ist unangebracht. Kein Kind wird physisch oder psychisch verletzt, ausgegrenzt, bloßgestellt oder beleidigt. Die Begegnung auf Augenhöhe und die

gemeinsame Erarbeitung von Konfliktlösestrategien ist unabdingbar. Hierbei werden die Ideen und Vorschläge der Kinder miteinbezogen. Andere Kinder der Gruppe, welche nicht direkt am Konflikt beteiligt waren, können als „Streitschlichter“ o.Ä. hinzugezogen werden. Sie zeigen sich oft sehr einfühlsam und regelbewusst.

Es ist wichtig, ein Kind für seine eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen zu sensibilisieren und ihm Methoden zur Selbsthilfe bei Konflikten aufzuzeigen. Im Rahmen körperlicher Auseinandersetzungen wäre zum Beispiel das „Hand hochhalten und laut Stop sagen“ zu erwähnen. Durch diese Methode kommuniziert ein Kind unmissverständlich seine körperlichen Grenzen und macht dem Gegenüber bewusst, dass er aufhören soll bzw. nicht näherkommen darf. Die Entwicklung solcher Methoden kann beispielsweise Teil bei der Erarbeitung eines teamübergreifenden Konfliktmanagements in der Einrichtung sein. Es ist sinnvoll als pädagogisches Vorbild im Alltag voranzugehen, eigene Gefühle klar und deutlich zu benennen und vorzuleben, wie man mit eigenen Bedürfnissen und Grenzen respektvoll umgeht. Sollte es vermehrt zu Auseinandersetzungen unter bestimmten Kindern kommen, werden die Eltern/ Erziehungsberechtigten miteinbezogen, mögliche Hintergründe erörtert und gemeinsame Lösungsstrategien erarbeitet.

2.3.7 Schlüsselsituation: Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten unter Kindern

Beschreibung der Situation:

Im Gegensatz zu alltäglichen Konflikten steckt bei Übergriffen unter Kindern eine bewusste Absicht. Wird ein Kind absichtlich übergriffig, ist pädagogisches Eingreifen nötig. Hierzu zählen beispielsweise das Ausgrenzen, Abwerten, Erniedrigen und Bloßstellen, aber auch der Aufbau von unerwünschtem Körperkontakt, beispielsweise in Form von Küssen, Festhalten, Berührungen im Intimbereich oder Ähnlichem. Das bewusste Überschreiten von klaren körperlichen und seelischen Grenzen kann ein Kind nachhaltig schädigen und seine Entwicklung immens negativ beeinflussen. Grenzverletzungen unter Kindern, wie beispielsweise das Bezeichnen mit verniedlichenden Kosenamen, stetige Ausgrenzungen, Beleidigungen o.Ä. passieren meist unbewusst. Auch diese können schon ein Warnzeichen für unpassendes Sozialverhalten und die benötigte Unterstützung durch eine pädagogische Fachkraft sein.

Reflexionsfragen:

- Welche Haltung zeigt die pädagogische Fachkraft hinsichtlich Grenzverletzung und Übergriffigkeit im Kitaalltag?
- Welche pädagogischen Maßnahmen können präventiv/ situativ angeboten werden?
- Wie verhält sich die pädagogische Fachkraft gegenüber betroffenen Kindern?
- Wie reagieren Fachkräfte bei vermehrtem Auftreten von Übergriffigkeit und Grenzverletzung?

Entsprechend unserem Leitbild und unserem Verständnis vom Recht auf Mitbestimmung gilt:

Als pädagogische Fachkraft ist es wichtig, ein wachsames und geschultes Auge hinsichtlich übergriffiger Handlungen unter Kindern zu haben. Sich im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes mit der Thematik von Übergriffigkeit und Grenzverletzung zu beschäftigen, ist sehr bedeutsam für den pädagogischen Alltag. Werden Übergriffe und Grenzverletzungen unter Kindern beobachtet, ist schnelles Eingreifen und Handeln nötig. Ein Kind muss ein Gespür dafür bekommen, wann persönliche Grenzen erreicht sind bzw. überschritten werden. Hierfür gibt es vielfältige Methoden (Kinderrechte, „Mein Körper gehört mir“, Kinderkonferenz usw.), die im pädagogischen Alltag präventiv und situativ eingesetzt werden können. Es ist wichtig, einem Kind zu zeigen, dass es über

sich selbst und seinen eigenen Körper bestimmen darf. Es muss wissen, dass es in Ordnung ist auch mal „Nein“ bzw. „Stop“ zu sagen, auf sich aufmerksam zu machen und abwehrend zu reagieren. Umgekehrt ist es wichtig, einen respektvollen und grenzwahrenden Umgang vorzuleben. Die pädagogische Fachkraft gestaltet einen geschützten Rahmen, in dem Kinder vielfältige Körpererfahrungen machen dürfen. Sie geht als gutes Vorbild voran und macht eigene Grenzen respektvoll klar (Bsp. Kind haut Erzieherin auf den Po – Reaktion: Abwehr, Augenhöhe, Erklärung). Sie zeigt Präsenz, hat ein offenes Ohr, vermittelt Handlungsalternativen und greift im Notfall ein. Zeigt ein bestimmtes Kind vermehrt Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten, wird die Problematik dokumentiert und im Rahmen eines Gespräches an die Eltern, sowie an die Gruppen-/Einrichtungsleitung weitergetragen. Gemeinsam werden mögliche Hintergründe besprochen und Lösungen gefunden.

3 Prävention

3.1 Personalmanagement

3.1.1 Einstellungsverfahren und Führungszeugnis

Nach § 45 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist „im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind vom Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“

Für den ASB KV Neu-Ulm bedeutet dies, dass die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im Anstellungsverfahren von hauptamtlichen Mitarbeiter:innen bindend ist. Gleiches gilt auch bei der Beschäftigung von therapeutisch Tätigen, Ehrenamtlichen, Honorar- und Zeitarbeitskräften, Auszubildenden und Praktikant:innen in der Ausbildung.

Darüber hinaus ist eine erneute Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses alle fünf Jahre, abhängig von den Vereinbarungen mit den Kostenträgern, erforderlich. Darin eingeschlossen sind auch ehrenamtlich Tätige.

Auch von externen Dienstleistern (z.B. Therapeuten, Reinigungs- und Hausmeisterservice) und deren Beschäftigten verlangt das Unternehmen die Einhaltung o. g. Rechtsgrundlage.

3.1.2 Personalführung

Über die formalen und rechtlich vorgegebenen Standards hinaus wird in Vorstellungsgesprächen der Schutzauftrag und der klare Umgang mit jeder Form von Gewalt sowie die Haltung zu den Kinderrechten thematisiert – auch mit ehrenamtlich Tätigen und dem nichtpädagogischen Personal.

Zwei Themenbereiche, Partizipation der Kinder und Nähe-Distanz-Verhalten, machen es notwendig, dass die Einrichtungsleitung diese immer wieder in Teamsitzungen und Einzelgesprächen aufgreift. Die Mitarbeitenden aus unterschiedlichen Kulturkreisen interpretieren die Partizipation von Kindern unterschiedlich. Dies macht es notwendig, miteinander ins Gespräch zu kommen, bei welchen Vorgaben und Entscheidung die Kinder miteinbezogen werden, abhängig vom Alter und Entwicklungsstand. Auch das Verhalten in einer professionellen Nähe-Distanz-Beziehung kann sehr unterschiedlich wahrgenommen werden. Als Orientierung liegt ein Handout vor (siehe Anlage 9), das als Gesprächsgrundlage bei der Einarbeitung und in Teambesprechungen dient.

3.1.3 Kinderschutzbeauftragte

Der Träger und die Einrichtungsleitung streben an, eine Kinderschutzbeauftragte im Team zu benennen. Sie soll die Einrichtungsleitung im Schutzauftrag unterstützen, sich für das Thema stark machen und Aspekte des Kinderschutzes regelmäßig in die Teambesprechungen einbringen. Es finden begleitende, regelmäßige Treffen mit den insofern erfahrenen Kinderschutzfachkräften beim Träger statt.

3.1.4 Fort- und Weiterbildungen

Der Träger fördert Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz. Den Mitarbeitenden steht u.a. das ASB Bildungswerk mit einschlägigen Fortbildungsangeboten zur Verfügung oder es werden verpflichtende Inhouseseminare für das ganze Team angeboten.

3.2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Zu den Einstellungsunterlagen gehört des Weiteren ein unterschriebener Verhaltenskodex (Anlage 1). In ihm werden Regeln definiert, die im Umgang mit Nähe und Distanz gelten und die ein gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten der Mitarbeitenden beschreiben. Dadurch wird die Reflexion zu übergriffigem Verhalten und die Benennung von Grenzverletzungen erleichtert.

Neue Mitarbeiter:innen unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 2), in der sie versichern, dass sie wegen keiner einschlägigen Straftat (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB) rechtskräftig verurteilt wurden und auch kein dahingehendes Ermittlungsverfahren gegen sie anhängig ist oder war. Sollte ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung einer oder mehrerer der genannten Straftaten eingeleitet werden, verpflichten sie sich, umgehend den Träger zu unterrichten.

3.3 Beteiligungs- und Beschwerdekultur

Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten sind für uns ein wichtiger Baustein zur Prävention im Kinderschutz. Alle Personen, die im Alltag der Einrichtung aufeinandertreffen, miteinander arbeiten oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen, sollen Lob und Unmut äußern dürfen. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kindern, Eltern, externen Geschäftspartnern und Teamkolleg:innen ist uns sehr wichtig. Unterschiedliche Sichtweisen, Anliegen und Bedürfnisse werden ernst genommen und wertgeschätzt. Dadurch erkennen wir frühzeitig ungute Entwicklungen und können dagegen steuern. Wir sehen Beteiligung als einen wichtigen Baustein der demokratischen Willensbildung und Erziehung zur Demokratie. Mit einer gelebten Beteiligungs- und Beschwerdekultur wächst die Qualität unserer Einrichtung.

3.3.1 Beteiligung- und Beschwerdeverfahren für Kinder

«Partizipation ist ein Recht von Kindern, das nicht an Bedingungen geknüpft werden darf, die Kinder zuvor erfüllen müssen.» «Die Frage, ob Kinder schon partizipationsfähig sind, stellt sich damit gar nicht mehr. Es geht vielmehr darum, welche Voraussetzungen bereitgestellt werden müssen, damit sich jedes Kind unabhängig von seinem Alter und seinen Fähigkeiten beteiligen kann» (Hansen/Knauer 2015).

Ziel im Rahmen der vorurteilsbewussten Erziehung und Bildung ist es, den Fokus auf eine alltagsintegrierte Partizipation zu legen. Alltagsintegrierte Konzepte verstehen Partizipation eher als ein Resultat von Beziehungen und Interaktionen von Menschen untereinander, da wir immer schon Teil z.B. einer (Kita-)Gruppe/Gemeinschaft etc. sind. Hier sind auch schon Krippenkinder

eingeschlossen, weil auch sie am Kita-Alltag teilnehmen (wenn auch anders als Erwachsene oder ältere Kinder).

Damit beginnt das Recht des Kindes auf Beteiligung mit der Geburt und es ist die Aufgabe der Fachkraft, dem Kind das ihm zustehende Recht auf Mitbestimmung und Beschwerde im tatsächlichen Miteinander einzuräumen. Folglich geht es in der pädagogischen Praxis darum, dem Kind kontinuierlich die Möglichkeit zu geben, Situationen im entdeckenden Lernen selbst zu gestalten, Lernwege selbst zu finden und auch „Umwege“ zuzulassen. Das Kind ist als Ideen- und Beschwerdeführer aktiv mit einzubeziehen. Es soll erleben, dass es bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen, Aggressivität ernst- und wahrgenommen wird. Gleichzeitig bleibt die Verantwortung im gesamten Prozessverlauf und in jeder einzelnen Interaktion stets auf der Seite der Erwachsenen. Beschwerden und konstruktive Kritik werden als Chance zur Qualitätsentwicklung wahrgenommen.

Reflexionsfragen zur Beteiligung der Kinder im Kitaalltag:

- Worüber sollen die Kinder in der Einrichtung auf jeden Fall mitentscheiden?
- Worüber sollen die Kinder in der Einrichtung auf keinen Fall mitentscheiden?
- Wie sichern die Fachkräfte die Beteiligungsrechte der Kinder?
- Welche Beteiligungsformen gibt es für Kinder in unterschiedlichen Entwicklungsstufen?
- Wie bestärken Fachkräfte Kinder, eine Beschwerde zu formulieren?

Entsprechend unserem Leitbild und unserem Verständnis von Beteiligung der Kinder gilt:

- Die Kinder werden situativ und präventiv über ihre Rechte informiert. Über Bilderbücher und Plakate des ASB Bundesverbands sind sie für das Kind ersichtlich und zugänglich. Die Kinderrechtsplakate werden im Flur und in den Gruppenräumen aufgehängt.
- Beschwerden der Kinder in Form von verbalem und nonverbalem Protest, von Weinen, Zurückziehen, Aggressivität werden ernst- und wahrgenommen.
- Die Kinder werden fortlaufend in den Prozess der Regelfindung miteinbezogen, z.B. in Kinderkonferenzen oder in Gruppengesprächen.
- In der Interaktion mit den Kindern, in Angeboten und Projekten werden Kinder als Ideengeber aktiv mit einbezogen.
- Freundschaften der Kinder werden respektiert.
- Der Kita-Alltag ist dahingehend organisiert, dass Kinder ihre individuellen Grundbedürfnisse nach Bewegung und Rückzug weitgehend mit- und selbstgestalten können

Reflexionsfragen zu Beschwerdemöglichkeiten der Kinder im Kitaalltag:

- Wie äußern Kinder ihre Unzufriedenheit?
- Welche Haltung haben wir gegenüber Kinderbeschwerden?
- Welche Möglichkeiten zur Beschwerdeführung bieten wir an?

Entsprechend unserem Leitbild haben Kinder in unserer Kita folgende Beschwerdemöglichkeiten:

- Beobachtung von wiederkehrenden Reaktionen der Kinder (z.B. häufiges Weinen, wiederholte Wutanfälle) und Verhaltensänderungen oder -auffälligkeiten werden vom Betreuungspersonal auch als Möglichkeit der Beschwerdeführung der Kinder gesehen. Mit sensiblen Fragen wird dieser Möglichkeit nachgegangen.

- Kinder werden motiviert, in alltagsintegrierte Rückmeldungs- und Beschwerderunden, z.B. im Morgenkreis oder in Kinderkonferenzen, ihre Anliegen und Meinung zu äußern.
- Kinder haben die Möglichkeit, in einer Kindersprechstunde der Leitung ihre Beschwerden zu äußern.

3.3.2 Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Eltern

Wir sehen die Beteiligung von Eltern und Sorgeberechtigten nicht nur in der Organisation von Festen und der Bereitschaft, im Elternbeirat mitzuarbeiten. In der Erziehungspartnerschaft setzen wir uns zum Wohl der Kinder mit den Vorstellungen der Eltern intensiv auseinander. Mit einer offenen Informationspolitik möchten wir den Eltern Einblicke in die Kitaabläufe geben und sie dadurch am Alltag teilhaben lassen. Strukturen, Entscheidungen werden dadurch verständlicher und führen zu weniger Kritik.

Reflexionsfragen zu Beteiligungsmöglichkeiten von Erziehungsberechtigten:

- Welche Möglichkeiten der Beteiligung bieten wir an?
- Wie beziehen wir die Erziehungsberechtigten in das Schutzkonzept ein?
- Wie und wann informieren wir generell zum Schutzauftrag?

Entsprechend unserem Leitbild haben Erziehungsberechtigte folgende Beteiligungsmöglichkeiten:

- Wir bieten regelmäßige Elternabende zum Informationsaustausch an.
- Veränderungen im Tagesablauf oder Personalveränderungen werden an der Informationstafel ausgehängt und in Elternbriefen weitergegeben.
- Im Aufnahmegespräch werden Eltern über das Schutzkonzept sowie über die Abläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung informiert.
- Es werden Themenabenden zur präventiven Haltung im Kinderschutz angeboten.
- Die Mitarbeit im Elternbeirat ist sehr erwünscht.
- Wir bieten projektbezogene Beteiligung an.
- Austausch- und Feedbackrunden mit Träger, Team und Eltern zu konzeptionellen Fragestellungen und Weiterentwicklung werden angeboten.

Reflexionsfragen zu Beschwerdemöglichkeiten von Erziehungsberechtigten:

- Welche Beschwerdestellen gibt es intern und extern?
- Welche Elterngesprächsformate bieten wir an?

Entsprechend unserem Leitbild haben Erziehungsberechtigte folgende Beschwerdemöglichkeiten:

- Aushang mit den Kontaktdaten der einrichtungs- und trägerinternen Beschwerdestellen:
Einrichtungsleitung, Fachbereichsleitung des Trägers, Geschäftsführung des Trägers.
- Aushang mit Kontaktdaten externer Beschwerdestellen: Kindergartenfachaufsicht im Landratsamt.
- Jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft.
- Abschlussgespräch mit Eltern, die die Einrichtung verlassen.

3.3.3 Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Der Träger wünscht einen partizipativen Führungsstil und einen offenen Diskurs über pädagogische Haltungen und Erziehungsmethoden. Das pädagogische Personal nimmt seine Vorbildfunktion den Kindern und Eltern gegenüber im Hinblick auf Kritikfähigkeit und Konfliktbewältigung bewusst wahr.

Eine gute pädagogische Arbeit ist untrennbar verbunden mit einer gelingenden Zusammenarbeit und Kommunikation im Team und mit dem Träger. Wenn alle ihre persönlichen Stärken und fachlichen Kompetenzen in die Arbeit mit einbringen und diese gegenseitig anerkennen, entsteht Vertrauen, Zufriedenheit und eine stetige Qualitätsentwicklung. Die Beteiligung der Mitarbeitenden an Entscheidungsprozessen fördert ein demokratisches Miteinander auf Augenhöhe und die Resilienz des Personals. Überforderungssituationen kommen seltener vor oder das Personal holt sich schneller und angstfrei Unterstützung. Kinder werden so vor überforderungsbedingten Übergriffen und Grenzverletzungen geschützt.

Reflexionsfragen zur Beteiligung von Mitarbeitenden:

- In welche Entscheidungsprozesse bezieht die Einrichtungsleitung die Mitarbeitenden ein?
- In welche Entscheidungsprozesse bezieht der Träger die Einrichtungsleitung und/oder die Mitarbeitenden ein?
- Welche Informationskanäle zwischen Träger und Einrichtung bzw. Mitarbeitenden gibt es?

Entsprechend unserem Leitbild haben Mitarbeitende folgende Beteiligungsmöglichkeiten:

- Das Kita-Personal entscheidet gemeinsam über die Abläufe und Struktur im Alltag, über Konsequenzen kindlichen Fehlverhaltens und über pädagogische Handlungsweisen
- Das Kita-Personal wird in die Jahresplanung und Planung der Schließzeiten einbezogen.
- Der Träger bezieht die Einrichtungsleitung in den Prozess der Personalbeschaffung von Anfang an mit ein.
- Die Fachbereichsleitung nimmt in regelmäßigen Abständen an der Dienstbesprechung teil und informiert über wichtige Themen den Träger und die Einrichtung betreffend.
- Die Einrichtung hat die Möglichkeit, den ASB Newsletter des Bundesverbandes zu abonnieren.
- Die Einrichtungsleitung gibt Informationen des Trägers an das Team weiter.
- Es finden regelmäßige Leitungstreffen mit der Fachbereichsleitung statt.

Reflexionsfragen zu Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeitende:

- Hat das Team institutionalisierte Feedbackangebote?
- Sind den Mitarbeitenden Beschwerdestellen bekannt?
- Lässt der Führungsstil der Einrichtungsleitung und des Trägers Kritik zu?
- Werden Mitarbeitende ermutigt, übergriffiges und grenzverletzendes Verhalten von Kolleg:innen anzusprechen?

Entsprechend unserem Leitbild haben Mitarbeitende folgende Beschwerdemöglichkeiten:

- Jede Dienstbesprechung beginnt mit einer Befindlichkeitsrunde. Weitere Feedbackmethoden werden angeboten.
- Die Mitarbeitenden erhalten bei der Einstellung die Kontaktdaten der Beschwerdestellen. Sie hängen zusätzlich im Personalraum aus. Intern: Einrichtungsleitung, Fachbereichsleitung, Geschäftsführung. Extern: Kindergartenfachaufsicht im Landratsamt.
- Es finden regelmäßige Mitarbeitergespräche statt.
- Fortbildung zum Thema Kinderschutz und Beschwerderecht können besucht werden.
- Supervision wird auf Wunsch organisiert.
- Einrichtungsleitung und Träger schaffen aktiv eine Einrichtungsatmosphäre, in der unterschiedliche Sichtweisen angstfrei und gewaltfrei geäußert werden dürfen.

- Das Team übt sich im aktiven Zuhören und sieht differente Meinungen als Entwicklungschance.

3.4 Sexualpädagogisches Konzept

In der Entwicklung eines jeden Kindes ist das Interesse am eigenen Körper und Lustempfinden ein fester und normaler Bestandteil. Die kindliche Sexualität unterscheidet sich von der Sexualität der Erwachsenen dahingehend, dass sie spielerisch, meist zufällig und unbefangen erlebt und entdeckt wird und dabei keine zielgerichteten oder schädlichen Absichten verfolgt. Die Entwicklung einer eigenen sexuellen Identität ist ein wichtiger Schritt in der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung des Menschen und verläuft besonders in den ersten Lebensjahren rasant und individuell. Ein zeitgemäßer und offener Umgang mit kindlicher Sexualität ist uns sehr wichtig. Dies bedeutet, dass die kindliche Sexualität in ihrer Besonderheit und Eigenständigkeit erkannt, wertgeschätzt und nicht unterbunden oder ignoriert wird. Dies führt dazu, dass die Kinder eine positive Einstellung zu ihrem Körper entwickeln können.

Zugleich will und muss das gesamte Personal (männlich wie weiblich) darauf achten, Grenzen zu wahren und die Kinder vor Übergriffen und Grenzverletzungen jeglicher Art schützen. Voraussetzung hierfür ist ein dem Alter der Kinder angepasstes Wissen über Körper und Sexualität.

Das Fachpersonal sieht es als seine Aufgabe,

- den Kindern als Vorbild zu dienen, wie und dass über Sexualität und Geschlecht gesprochen werden darf.
- dass die Kinder sachliche Begriffe – etwa die richtige Bezeichnung der Körperteile – und eine angemessene Sprache in dieser Thematik angeboten bekommen.
- die Fragen der Kinder in altersgerechter Form zu beantworten.
- den Kindern individuelle Grenzen und soziale Regeln aufzuzeigen, die einzuhalten sind.
- den Kindern das Erkennen und Benennen eigener Grenzen zu ermöglichen und
- Zonen höchster Intimität wie den Toiletten- und Wickelbereich vor Grenzverletzungen oder Übergriffen zu schützen.

Ein positives Körperbild, sowie die Entwicklung einer vertrauensvollen Beziehung sind wichtige Bestandteile, um die Kinder besser vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu wappnen, ohne ihre Schutzbedürfnisse und Schutzrechte zu vernachlässigen.

Eine zentrale Strategie in der Prävention von sexuellem Missbrauch stellt die altersadäquate Sexualaufklärung dar. Denn selbstständige und aufgeklärte Kinder, die den Mut haben, sich Hilfe zu holen und ausgestattet sind mit Selbstvertrauen und Begriffen für Körperteile, Gefühle und Bedürfnisse, sind besser geschützte Kinder.

3.4.1 Sexuelle Aktivitäten unter Kindern

Kinder handeln in der Regel aus Neugierde auf den eigenen Körper heraus. Sie wollen erkunden, was den weiblichen und männlichen Körper ausmacht und sind auf der Suche nach der eigenen Identität. Die sogenannten Doktorspiele stellen eine Möglichkeit dar, diesem Forschungsdrang nachzugehen. Sie dürfen auch in der Einrichtung stattfinden. Jedoch müssen die pädagogischen Fachkräfte jederzeit die Möglichkeit haben, in das Geschehen regulativ eingreifen zu können. Regelvereinbarungen mit den Kindern sowie die Überprüfung der Regeleinhaltung sind in diesem Spielbereich unabdingbar.

Folgende Regeln gelten in unserer Einrichtung:

- Stopp heißt Stopp!
- Alle spielen freiwillig mit und können aufhören, wenn sie nicht mehr wollen!
- Hilfe holen ist erlaubt!
- Kinder spielen nur mit anderen Kindern, nie mit Erwachsenen!
- Nichts wird in irgendeine Körperöffnung gesteckt!

3.4.2 Übergriffig sexuelle Aktivitäten unter Kindern

Wir sprechen dann von sexuell übergriffigem Verhalten unter Kindern, wenn das übergriffige Kind das betroffene Kind zur Ausführung von Handlungen zwingt, das betroffene Kind die Handlungen unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig beteiligt. Bei übergriffigem Verhalten liegen immer ein Machtgefälle und ein Interessensunterschied vor. Das Machtgefälle kann verschiedene Ursachen haben, z.B. Alter, Position in der Gruppe, Geschlecht, körperliche und geistige Beeinträchtigungen, sozialer Status oder Migrationshintergrund. Sie werden bei der Einschätzung von übergriffigem Verhalten beachtet.

Folgende Fragen geben Aufschluss darüber, ob es sich um sexuelle Übergriffe handelt:

- Nutzt eine Junge oder ein Mädchen seine Überlegenheit aus?
- Wird Druck auf ein Kind ausgeübt?
- Spielt das betroffene Kind freiwillig mit?
- Stammt die Handlung aus der Sexualität zwischen Erwachsenen?
- Wird die Sexualität für nicht-sexuelle Zwecke benutzt?
- Behindert das Spiel/Vorgehen eine gesunde sexuelle Entwicklung?

Kommt es zu Übergriffen, beendet die pädagogische Fachkraft die Situation sofort. Anschließend benennt sie ruhig und sachlich, welches Verhalten und welche Spielarten nicht gewünscht sind. In Einzelgesprächen geht sie dem Vorfall objektiv auf den Grund. Jedes Kind soll den Raum haben, sich der Fachkraft anzuvertrauen. Dem übergriffigen Kind werden nochmals die Regeln erklärt, das betroffene Kind wird unterstützt und getröstet.

Die Einrichtungsleitung wird über den Vorfall informiert und weitere Schritte werden besprochen, wie z.B.

- ob eine Risikoeinschätzung notwendig ist,
- ob eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden muss,
- wann und wie mit den Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes gesprochen werden muss,
- ob eine Meldung über das Vorkommnis an die Kitaufsicht nach § 47 SGB VIII erfolgt,
- ob die Elternvertretung und die übrigen Eltern informiert werden müssen.

3.4.3 Generalverdacht Männer

Männer in Kitas sind selten. Leider geraten sie häufig unter Generalverdacht und werden vom Kita-Team und von Eltern argwöhnisch beobachtet. Vor allem im U3-Bereich entstehen körpernahe Tätigkeiten, von denen auch Männer nicht ausgeschlossen werden sollten. Damit keine uneindeutigen Situationen entstehen und Verunsicherungen gar nicht erst auftreten, werden sowohl in der Team-, als auch in der Elternarbeit offene Gespräche zum Einsatz von Männern bei körpernahen Tätigkeiten geführt, um für die notwendige Transparenz zu sorgen.

Körpernahe Tätigkeiten gehören im pädagogischen Alltag untrennbar zur pädagogischen Arbeit dazu. Vermeidungsverhalten trägt nicht zum Kinderschutz bei. Männliche Fachkräfte sollen keine Sonderbehandlung, Ausgrenzung oder gar Diskriminierung erfahren. Männer bringen viele wertvolle Fähigkeiten, Werte und Impulse in den pädagogischen Alltag ein. Vielen Kindern fehlt der männliche Part im Sozialleben, weshalb es umso wichtiger ist, den Kindern diesen in den Kitas zu ermöglichen. Männliche Fachkräfte sind sowohl für die Kinder als auch das Team eine große Bereicherung.

3.4.4 Schutz der Intimsphäre von Kindern

Um die Intimsphäre der Kinder zu gewährleisten wurden folgende Punkte erarbeitet:

- Das Wechseln von Kleidung im Kindergarten erfolgt in einem geschützten Bereich.
- Das Kind entscheidet, welche Fachkraft ihm dabei hilft.
- Im Sanitärbereich für Kindergartenkinder bleibt die Fachkraft vor den Toilettenkabinen stehen und ist nur auf Nachfrage des Kindes behilflich.
- Das Wickeln erfolgt in einer eins zu eins Situation.
- Bei Wasserspielen sind die Kinder entsprechend gekleidet und nie nackt.
- Erwachsene ziehen sich nicht vor Kindern um.
- Kinder cremen sich, wenn möglich, selbst mit Sonnenschutz ein.

4 Verfahrensabläufe und Instrumente der Intervention

4.1 Meldung besonderer Vorkommnisse nach § 47 SGB VIII

Nach § 47 SGB VIII sind vom Einrichtungsträger alle Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen zu gefährden, an die zuständige Behörde zu melden. Zur Unterstützung dazu liegt der Einrichtung der Meldeleitfaden vor (siehe Anlage 3).

Besondere Vorkommnisse sind von den Mitarbeitenden sofort persönlich der Einrichtungsleitung zu melden. Diese wiederum informiert umgehend die Fachbereichsleitung oder die Geschäftsführung des Trägers. Danach erfolgt die Meldung an die Kindertagenaufsicht des örtlichen Jugendhilfeträgers.

4.2 Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Die Risikoeinschätzung einer Kindeswohlgefährdung im persönlichen und familiären Umfeld der Kinder und Jugendlichen wird im § 8a SGB VIII geregelt. Der örtliche Jugendhilfeträger im Landkreis Neu-Ulm hat dazu mit dem ASB Kreisverband Neu-Ulm 2006 eine Vereinbarung getroffen. Der Träger verpflichtet sich darin, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihm betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen. Die Personensorgeberechtigten und das betroffene Kind werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Fachkräfte wirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen bei den Personensorgeberechtigten hin. Kann die Gefahr nicht abgewendet werden, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt.

Die Mitarbeitenden erhalten die vom Träger festgelegten Handlungsschritte (Anlage 4), eine Liste gewichtiger Anhaltspunkte (Anlage 5) sowie einen Beobachtungsbogen zur Dokumentation (Anlage 6).

4.3 Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch die Fachkräfte

Der ASB Kreisverband Neu-Ulm als Mitglied des paritätischen Wohlfahrtsverbandes übernimmt dessen Empfehlungen hinsichtlich des Verfahrensablaufs bei Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt durch Fachkräfte. Bei der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen ist es notwendig, die jeweilige Situation einzeln zu bewerten und die Schritte sorgfältig zu überprüfen. Jeder Vorfall ist meist emotional sehr belastend für alle Beteiligten. Die Handlungsschritte geben Sicherheit im akuten Notfall.

Für alle Konstellationen gilt:

- Ruhe bewahren und nicht überstürzt reagieren.
- Alternativhypothesen prüfen: Könnte es auch anders gewesen sein?
- Sorgfältige Dokumentation, dabei Interpretationen vermeiden.
- Kontakt zum betroffenen Kind halten, dessen Wünsche beachten und geplante Interventionen mit ihm besprechen.
- Dem Kind kein Versprechen abgeben, dass Informationen nicht weitergegeben werden.
- Die verdächtige Person nicht zur Rede stellen. Dadurch kann das Kind zusätzlich gefährdet werden.

Der Verfahrensablauf und die einzelnen Handlungsschritte sind in Anlage 7 dargestellt.

4.4 Bestätigter Machtmissbrauch

Bestätigen sich ein Machtmissbrauch und übergriffiges Verhalten durch Mitarbeitende, erfolgt eine sofortige Freistellung der betroffenen Person. Arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Schritte werden in Absprache mit dem Anwalt des Trägers besprochen und durchgeführt.

4.5 Rehabilitation von Mitarbeitenden

4.6 Aufarbeitung eines Vorfalls

5 Impressum

Verfasser: Kindertageseinrichtung Eine Welt
Annalena Glogger, Einrichtungsleitung
Helga Koppitz, Fachbereichsleitung Kinder, Jugend und Familie
Maximilianstraße 39
89264 Weißenhorn
Tel.: 07309 9546565
eine-welt-kita@asb-nu.de

Stand: September 2024

Träger: Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Neu-Ulm e.V.
Eschenweg 10
89257 Illertissen
Tel: 07303 9663-0
info@asb-nu.de

Geschäftsleitung: Ulrich Nießeler

Vorstand: Alois Hofmann
Gerhard Walser
Dr. Max Weindler
Michael Pickel
VR-Nr.: 20 947
Amtsgericht Memmingen
Steuer-Nr.: 151/107/10752
IK-Nr.: 50097 1959

6 Kontaktdaten

Kontaktdaten von Ansprechpersonen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Trägerintern:

Drews Olivia, Dipl. Soz. Päd., Tel.: 0172 25 83 547, o.drews@asb-nu.de

Koppitz Helga, Dipl. Päd., Tel.: 07303 9036337, h.koppitz@asb-nu.de

Kitaaufsicht Landkreis Neu-Ulm:

Gintaut Melanie,

Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, - Außenstelle Messerschmittstraße 7, 89231 Neu-Ulm

Tel.: 0731 7040 42105

melanie.gintaut@landkreis-nu.de

KJF Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Neu-Ulm

Marlene-Dietrich-Straße 3, 89231 Neu-Ulm

Tel.: 0731 76050

eb.neu-ulm@kjf-kjh.de

KJF Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Illertissen

Ulmer-Straße 20, 89257 Illertissen

Tel.: 07303 901810

eb.illertissen@kjf-kjh.de

Medizinische Kinderschutzhotline

0800 19 210 00

7 Anlagen

Anlage 1: Verhaltenskodex

Anlage 2: Meldepflicht bei Eröffnung eines Strafverfahrens

Anlage 3: Meldeleitfaden für besondere Vorkommnisse

Anlage 4: Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld

Anlage 5: Liste gewichtiger Anhaltspunkte

Anlage 6: Beobachtung zur Dokumentation

Anlage 7: Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte

Anlage 8: Meldebogen nach § 8a SGB VIII

7.1 Anlage 1 Verhaltenskodex

Verhaltenskodex

- **Grundsätzliche Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen**
Entsprechend dem ASB-Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe stehen die Persönlichkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten jedes Kindes und Jugendlichen im Mittelpunkt. Wesentliche Grundlage unserer Arbeit sind die Rechte der Kinder auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Wir achten das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit und schützen Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.
- **Gestaltung von Nähe und Distanz**
Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und beachten die Grenzschnale von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in Trost-, Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden respektiert. Bei pflegerischen Maßnahmen wird das Prinzip der offenen Tür oder das Sechs-Augen-Prinzip, soweit möglich und praktikabel, angewendet. Der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson wird nach Möglichkeit beachtet.
- **Geschenke und Angebote für einzelne Kinder**
Kinder und Jugendliche erhalten keine Geschenke, die nicht mit dem Team oder der Leitung abgesprochen sind. Geschenke werden nur im Namen des Teams geschenkt. Private Kontakte werden immer transparent gemacht. Unternehmungen und Kontakte mit einzelnen Kindern oder Kindergruppen außerhalb der Einrichtungsräume werden immer besprochen und müssen von der Leitung genehmigt werden.
- **Unternehmungen mit einzelnen Kindern und Jugendlichen/Private Kontakte**
Unternehmungen im Rahmen des Dienstverhältnisses mit einzelnen Kindern und Jugendlichen sind mit der Einrichtungsleitung abzusprechen und von ihr zu genehmigen. Privater Kontakt und private Einladungen von Kindern und Jugendlichen sind nicht zulässig. Bestehen unabhängig vom Dienstverhältnis private Verbindungen zu, Kindern, Jugendlichen oder Eltern, wird die Einrichtungsleitung darüber informiert und die Beziehung für alle transparent gemacht.
- **Konsequenzen bei regelwidrigem Verhalten von Kindern und Jugendlichen**
Wir beziehen Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Alters in das Aufstellen von Regeln ein. Sie beteiligen sich an der Entwicklung von Konsequenzen bei Regelverstößen. Konsequenzen dürfen niemals abwerten, ausgrenzend oder gewalttätig sein.
- **Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten**
Mitarbeitende, Eltern, Kinder und Jugendliche werden an möglichst vielen Entscheidungsprozessen beteiligt. Sie werden ermutigt, ihre Ideen und Bedürfnisse einzubringen. Allen Akteuren in der Einrichtung werden interne und externe Beschwerdemöglichkeiten aufgezeigt und zugänglich gemacht.
- **Wertschätzender Umgang und offene Kommunikation**
Wir treten jedem Menschen mit Wertschätzung und Respekt entgegen. Wir bilden innerhalb von Teams keine Gruppen. Fragen und Probleme klären wir in offenen Gesprächen und suchen nach Lösungen, die alle Beteiligten mittragen können. Beschwerden und konstruktiver Kritik stehen wir grundsätzlich offen gegenüber und nehmen sie ernst.
- **Meldung von übergriffigem und grenzverletzendem Verhalten**
Wir sprechen gegenseitig grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten an und gehen Hinweisen und Beschwerden nach.

7.2 Anlage 2_Selbstverpflichtungserklärung und Mitteilungspflicht bei Eröffnung eines Strafverfahrens

Selbstverpflichtungserklärung und Mitteilungspflicht bei Eröffnung eines Strafverfahrens

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hiermit versichere ich, dass ich wegen keiner der im Folgenden aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde und auch kein dahin gehendes Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig ist oder war. Außerdem verpflichte ich mich, dass ich umgehend den Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Neu-Ulm informiere, sollte gegen mich ein Verfahren wegen des Verstoßes nach den unten genannten Paragraphen eröffnet werden.

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung Prostituiierter
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch Jugendlicher
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltungen und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung verbotener Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zu Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Wurden die Ermittlungen gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels genügenden Anlasses zur Erhebung einer öffentlichen Klage eingestellt oder hat das Gericht gem. § 174 Abs. 1 StPO den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage mangels ungenügenden Anlasses verworfen, braucht über diese Ermittlungsverfahren keine Auskunft erteilt werden. Entsprechendes gilt bei einem Freispruch durch das Strafgericht.

Diese Erklärung wird in die Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift

7.3 Anlage 3 Leitfaden zu Meldung besonderer Vorkommnisse in der Einrichtung

Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Dieser Leitfaden soll eine Orientierung darüber geben, welche Vorfälle als meldepflichtig einzustufen sind und welche Verfahrensweisen im Umgang mit meldepflichtigen Vorkommnissen berücksichtigt werden müssen.

Gemäß § 47 Abs. 1, Satz 2 SGB VIII und wie in der Betriebserlaubnis als Auflage gekennzeichnet, hat bei besonderen Vorkommnissen umgehend eine Meldung an die Kitaufsicht zu erfolgen.

Besondere Vorkommnisse sind Ereignisse und Entwicklungen bei

- Betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen,
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Einrichtung und
- Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen,

die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen.

Darunter lassen sich u. a. folgende Vorkommnisse subsumieren:

1. Massives Fehlverhalten und Straftaten von betreuten jungen Menschen, soweit diese in ihrer Schwere und/oder Häufigkeit das Entwicklungstypische überschreiten und/oder andere Beteiligte dabei in erheblichem Maße zu Schaden kommen (*können*).
2. Katastrophen und katastrophenähnliche Ereignisse
Alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben (*können*).
3. Durch Personen verursachte Schädigungen an Leib oder Leben der zu betreuenden Kinder oder Jugendlichen im Kontext der Einrichtung. Besondere Vorfälle dieser Art sind u. a. Ereignisse, die ursächlich oder begünstigend durch
 - Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Einrichtung,
 - Kinder, Jugendliche und junge Volljährige oder
 - andere Personenden Schutz, die Gesundheit oder das Leben der betreuten Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen.

Beispiele:

- Unfälle mit schwerwiegenden Verletzungen, Vergiftungen oder Verbrennungen
 - Unfall mit Todesfolge eines betreuten jungen Menschen
 - Misshandlung und/oder Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (*auch bei Verdacht*)
 - Tötung, Tötungsversuch, Selbsttötung
 - Entführung oder Entführungsversuch
4. Durch betreute junge Menschen verursachte Schädigungen an Leib und Leben von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern einer Einrichtung (z. B. *körperliche Auseinandersetzungen und Gewalt gegenüber Fachkräften*).
 5. Der Tod eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen.
 6. Massive Beschwerden von Sorgeberechtigten, Familienangehörigen und/oder betreuten jungen Menschen (*ggf. auch bei anderen Institutionen wie beispielsweise bei der Polizei*).
 7. Ungewöhnliche Häufung bestimmter Ereignisse oder Vorfälle (z. B. *vermehrte Abgängigkeiten von jungen Menschen, gehäuft auftretende Krankheiten*), die Hinweise für einen nicht ausreichenden Schutz von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung darstellen können.
 8. Kurzfristige Schließung einer Einrichtung, z.B. durch das Gesundheitsamt, das Bauamt oder aufgrund von Insolvenz.
 9. Der Ausfall mehrerer Betreuungspersonen, wodurch der Betrieb als solches gefährdet ist.

Ergänzend sind der Kitaufsicht auch Ereignisse zu melden, die an anderer Stelle einer Meldepflicht unterliegen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen berühren (z. B. *Gesundheitsamt bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten*).

Verfahrensweise

1. Erstmeldung (*unverzüglich schriftlich per Fax oder E-Mail unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, in besonders schweren Fällen auch per Telefon*)

- Was ist vorgefallen?
- Wann?
- Wo?
- Wer war daran beteiligt?
- Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?
- Wer wurde informiert?

Sollten diese ersten Angaben noch nicht vollständig vorliegen, empfiehlt es sich, den Vorfall als solchen zu melden mit dem Hinweis, dass weitere Angaben nachgereicht werden.

Neben der Kitaufsicht sind immer zu verständigen:

- die Personensorgeberechtigten
- bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII: das fallzuständige Jugendamt
- bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach SGB XII: die fallzuständige Sozialbehörde
- das jeweils örtlich zuständige Jugendamt, in dessen Zuständigkeit der betroffene Einrichtungsteil liegt

2. Stellungnahme (*zeitnah, ausführlich und schriftlich*)

- Vorgeschichte
- Personal (*Namen und berufliche Qualifikationen*)
 - laut Dienstplan
 - tatsächlich anwesend
 - am Vorfall beteiligt
- Weitere am Vorfall Beteiligte und/oder Beobachter
- Maßnahmen, die das Personal und ggf. auch der Träger sofort ergriffen hat
- Information an den Träger, an die Sorgeberechtigten und an das örtlich zuständige Jugendamt
- Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
- Pädagogische und gegebenenfalls therapeutische Bearbeitung des Vorfalls (*intern und extern beteiligte Institutionen*)
- Bereits eingeleitete und/oder vorgesehene Maßnahmen, insbesondere des Opferschutzes
- Andere mit der Bearbeitung befasste Behörden

3. Weitere geplante Verfahrensschritte (*schriftlich*)

- Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme des Vorfalls ergriffen hat und noch ergreifen wird
- Konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen
- Gegebenenfalls Formulierung eines Beratungsbedarfs
- Weitere wesentliche Informationen

4. Weitere kitaufsichtlich relevante Informationen

Wenn es sich bei der Aufarbeitung des besonderen Vorkommnisses um einen längeren Prozess handelt, ist der Kitaufsicht der Abschluss des Aufarbeitungsprozesses sowie dessen wesentliche Ergebnisse und Erkenntnisse schriftlich mitzuteilen, sofern diese oder Teile der Aspekte nicht schon in der o. g. ausführlichen Stellungnahme genannt wurden.

7.4 Anlage 4 Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Handlungsschritte bei Kindeswohlgefährdung

Dienstanweisung

1. **Mitarbeiter:in** nimmt gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen wahr und füllt **Beobachtungsbogen** (Formular 1) und **Bogen gewichtige Anhaltspunkte** (Formular 2) aus.
2. **Mitarbeiter:in** macht eine **Mitteilung an die Leitung** der jeweiligen Einrichtung.
3. **Die Kitaleitung** informiert die Fachbereichsleitung. Gemeinsame Einschätzung, ob weitere Beobachtungen und Fakten notwendig sind, ob Eltern zum Gespräch gebeten werden oder ob eine Risikoeinschätzung mit dem gesamten Team einberufen wird.
4. Einberufung einer **kollegiale Beratung** unter **Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft** des Trägers zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos (Formular 3) und Festlegung der weiteren Vorgehensweise (Schutzkonzept).
5. **Gespräch mit den** Personensorgeberechtigten und **Hinweis auf Hilfeleistungen** (Jugendhilfeleistungen und andere) und deren Inanspruchnahme, sofern es nicht dem Schutz des Kindes/Jugendlichen schadet.
6. **Meldung an Jugendamt**, wenn die Personensorgeberechtigten den Aufträgen der Fachkraft nicht Folge leisten oder Hilfeleistungen nicht vom Träger selbst angeboten werden können oder die Personensorgeberechtigten die Angebote nicht in Anspruch nehmen.
7. **Zuständige insoweit erfahrene Fachkräfte beim ASB KV NU**
Koppitz Helga, Fachbereichsleitung Kinder, Jugend, Familie
Tel: 07303/903637
Olivia Drews, sozialpädagogische Familienhilfe
Tel: 0172/25 83 547
8. **Dokumentation**
zu achten ist auf Genauigkeit, Datum, beteiligte Personen.

7.5 Anlage 5 Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____
Hilfemaßnahme: _____ Zuständiges Jugendamt: _____
Datum: _____

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

- 1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
- 2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
- 3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
- 4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
- 5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
- 6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
- 7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
- 8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
- 9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

- 10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
- 11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
- 12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
- 13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
- 14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
- 15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
- 16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
- 17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

- 18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- 19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
- 20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
- 21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
- 22. Dem jungen Menschen fällt es schwer Regeln und Grenzen zu beachten
- 23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

- 24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
- 25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
- 26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
- 27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
- 28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
- 29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

Kritische Zeitpunkte:

- Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im Jugendamt
- Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zum anderen
- Wechsel der Verfahrensherrschaft vom freien Träger auf den öffentlichen Träger
- Mitarbeiterwechsel aufgrund von Urlaub oder Personalfluktuations beim beauftragten Träger

Einschätzung erfolgte durch: _____

7.6 Anlage 6 Beobachtungsbogen

Beobachtungsbogen, Seite 1

Datum _____

Angaben zur Betreuungsform:
Name des Mitarbeitenden:
Einrichtung:
Name der Leiterin:
Telefon:

Angaben zum Kind/Jugendlichen:	
Name:	Alter:
Adresse:	
Geschlecht: m ☐ w ☐	Nationalität:

Angaben zur Familie:
Name:
Adresse:
Telefon:
Sonstiges:

Beobachtung:	
☐ eigene Beobachtung:	☐ Kollege/in:
☐ Sonstige:	

Fallrelevante Beobachtungen:
Wer hat was beobachtet/mitgeteilt bekommen? Wie lange? Wie häufig?

Beobachtungsbogen, Seite 2

Welche Vermutungen, Ängste Vorstellungen liegen vor? Von wem?
Was tun die Eltern schädliches? Was unterlassen sie notwendiges?
Welche Schritte wurden bereits unternommen?

Maßnahmen:
☐ Information an Fachbereichsleitung am:
☐ Kollegiale Fallberatung mit Fachbereichsleitung - geplant am:
☐ Sonstiges:

Bearbeitet: _____

Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

7.7 Anlage 7 Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch in der Einrichtung

Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in der Einrichtung

Schritt 1:

Verpflichtende Information an die Leitung, sollte der Verdacht die Leitung treffen, ist der Träger zu informieren.

Schritt 2:

Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen/ Träger informieren.

Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder.

Schritt 3:

Externe Expertise einholen.

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung den Anfangsverdacht, wird eine insofern erfahrene Fachkraft des Trägers oder einer externen Stelle (anonym bei der Erziehungsberatungsstelle oder der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft beim Jugendamt) eingeschaltet.

Wenn die Vermutung sich nicht bestätigt, endet hier das Verfahren.

Schritt 4a:

Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann

- Gespräch mit dem/r betroffenen Mitarbeiter:in, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen
- Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten (über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebot anbieten, nächste Schritte abstimmen, gerichtsverwertbare Gespräche können nur durch die Kriminalpolizei erfolgen)
- Meldung an die Kitaaufsicht gem. § 47 SGB VIII
- Evtl. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
- Beratungs- und Begleitungsangebot für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen
- Ggf. sofortige Freistellung des/der Mitarbeiter:in

Schritt 4b:

Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren

Volle Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Personals ist explizit die Aufgabe der Leitung. Alle bisher am Verfahren beteiligten Personen werden informiert.

Schritt 5:

Reflexion und Aufarbeitung der Situation im Team.

7.8 Meldebogen über eine Gefährdung nach § 8a SGB VIII

ASB Jugendhilfestation „Mittelpunkt“ Lange Straße 20 89257 Illertissen

An das
Landratsamt
z. Hd.

Kreisverband
 Neu-Ulm e.V.

Jugendhilfestation
 „Mittelpunkt“
 Langestraße 20
 89257 Illertissen
 Tel.: 07303 / 903637
 Fax: 07303 / 903638

h.koppitz@asb-nu.de

Meldung über eine Gefährdung nach § 8a SGB VIII

Betroffenes Kind / Jugendlicher					
Name:				Geburtsdatum:	
Adresse:					
Einrichtung:					
Fallzuständige/r Mitarbeiter/in:					
Name der Leitung:					

23.12.2025

Vorstand:
 Alois Hofmann
 Gerhard Walser
 Dr. Max Weindler
 Michael Pickel
 VR-Nr.: 20 947
 Amtsgericht Memmingen
 Steuer-Nr. 151/107/10752
 IK-Nr. 50097 1959

Bankverbindungen:
 Sparkasse Illertissen/Neu-Ulm
 BIC: BYLADEM1NUL
 IBAN: DE56730500000190506923

Bank für Sozialwirtschaft
 BIC: BFSWDE33XXX
 IBAN: DE54370205000007809600

- ☐ Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor, eine kollegiale Beratung ist erfolgt, ein sofortiges Handeln scheint erforderlich.
- ☐ Eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos mit IsoFak ist erfolgt. Die verfügbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind nicht ausreichend.
- ☐ Eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos mit IsoFak ist erfolgt. Die verfügbaren Maßnahmen für eine verlässliche Gefährdungseinschätzung sind nicht ausreichend.
- ☐ Eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos mit IsoFak ist erfolgt. Die Personenberechtigten sind nicht bereit oder nicht in der Lage, für erforderlich gehaltene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Anspruch zu nehmen.
- ☐ Auf die Inanspruchnahme von Hilfen wurde hingewirkt. Deren tatsächliche Wirksamkeit kann vom Träger im Rahmen seiner Zuständigkeit nicht überprüft werden.

Wir bitten um eine kurze Bestätigung, diese Nachricht erhalten zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Helga Koppitz
 Fachbereichsleitung Kinder, Jugend, Familie

Anlage
 Beobachtungsbogen Risikoeinschätzung